

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (*WpÜG*)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

Siltronic AG

Einsteinstraße 172
81677 München

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

GlobalWafers GmbH

c/o Youco24 Corporate Services GmbH
Theresienhöhe 30
80339 München

an

die Aktionäre der Siltronic AG

vom 22. Dezember 2020

Aktien der Siltronic AG: ISIN: DE000WAF3001

Zum Verkauf eingereichte Aktien
der Siltronic AG: ISIN: DE000WAF3019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	DEFINITIONSVERZEICHNIS.....	5
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME.....	7
1.	Rechtliche und tatsächliche Grundlagen.....	7
2.	Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats.....	8
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots.....	8
4.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Siltronic Aktionäre.....	9
5.	Hinweise für Siltronic Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA	10
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU SILTRONIC UND ZUR BIETERIN.....	11
1.	Siltronic AG	11
1.1.	Rechtliche Grundlagen	11
1.2.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	12
1.3.	Kapital- und Aktionärsstruktur	12
1.4.	Struktur und Geschäftstätigkeit der Siltronic Gruppe.....	14
1.5.	Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen	15
1.6.	Strategie von Siltronic	18
2.	Bieterin	19
2.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin	19
2.2.	Geschäftstätigkeit der GlobalWafers Gruppe.....	20
3.	Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Siltronic, Angaben zu Wertpapiergeschäften	21
3.1.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	21
3.2.	Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Siltronic...	21
3.3.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	22
4.	Mögliche Parallelerwerbe	23
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT.....	23
1.	Durchführung des Angebots.....	23
2.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots.....	24
3.	Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	24
4.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	24
5.	Hintergrund des Angebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat	25
5.1.	BCA.....	26
5.2.	Stellungnahme zum Angebot der Bieterin.....	30

6.	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	31
6.1.	Angebotspreis	31
6.2.	Annahmefrist, Verlängerung der Annahmefrist und Weitere Annahmefrist.....	31
6.3.	Rücktrittsrechte.....	32
6.4.	Angebotsbedingungen	32
6.5.	Verzicht auf Angebotsbedingungen	33
6.6.	Handel mit zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien	34
6.7.	Abwicklung und Erhalt der Angebotsgegenleistung	34
6.8.	Anwendbares Recht.....	35
6.9.	Veröffentlichungen.....	35
7.	Finanzierung des Angebots.....	36
8.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	36
V.	ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....	37
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	37
2.	Stellungnahme zum Gesetzlichen Mindestpreis	37
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	38
3.1.	Fairness Opinion.....	38
3.2.	Vergleich mit historischen Börsenkursen	42
3.3.	Analystenmeinungen	43
3.4.	Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Siltronic Gruppe.....	44
3.5.	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung	44
VI.	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER- MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC.....	47
1.	Ziele und Absichten im BCA	47
2.	Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage.....	47
2.1.	Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen von Siltronic	48
2.2.	Sitz von Siltronic, Standort wesentlicher Unternehmensteile	49
2.3.	Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic	49
2.4.	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen.....	50
2.5.	Mögliche Strukturmaßnahmen	51
2.6.	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der GlobalWafers Gruppe.....	53
3.	Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen	54
3.1.	Künftige Geschäftstätigkeit von Siltronic	54
3.2.	Sitz der Gesellschaft und Standorte.....	56
3.3.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Siltronic.....	57
3.4.	Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen bei Siltronic sowie die Standorte von Siltronic	57
3.5.	Mögliche Strukturmaßnahmen und ihre Folgen	59
3.6.	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der GlobalWafers Gruppe.....	60

3.7.	Finanzielle Folgen für Siltronic	61
VII.	MÖGLICHE AUSWIRKUNG AUF DIE SILTRONIC AKTIONÄRE.....	61
1.	Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots	62
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots.....	63
VIII.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	66
IX.	INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS.....	68
1.	Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats.....	68
2.	Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats	68
3.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.....	69
X.	ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN	69
XI.	EMPFEHLUNG	69

I. DEFINITIONSVERZEICHNIS

A	G
Abfindungszahlung 47	Gesamtbetriebsrat.....7
AktG 7	Gesellschaft.....7
Angebot 7	GlobalWafers19
Angebotsbedingung..... 32	GlobalWafers Gruppe19
Angebotsbedingungen..... 32	I
Angebotspreis..... 7	IDW.....41
Angebotsunterlage..... 7	K
Annahmefrist..... 31	Konkurrierendes Angebot31
Aufsichtsrat 7	M
B	MDAX12
BaFin 24	MEZ7
BCA..... 26	Mindestannahmeschwelle32
Bieterin..... 7	P
Bieter-Mutterunternehmen 19	Prime Standard.....12
C	S
CFIUS..... 67	SAS19
Clearstream..... 12	Siltronic.....7
Credit Suisse..... 38	Siltronic Aktien7
D	Siltronic Aktionäre.....7
Deutsche Börse..... 12	Siltronic Gruppe.....7
Drei-Monats-Durchschnittskurs 37	Stellungnahme.....7
E	T
EUR..... 7	TecDAX.....12
Euro 7	Tender Offer Statement.....11
F	TWD7
Fairness Opinion 38	
Forward 22	

DEFINITIONSVERZEICHNIS

U

USA..... 10

V

Vorstand..... 7

W

Weitere Annahmefrist 32

WpHG13

WpÜG7

WpÜG-AngebotsVO.....23

X

XETRA12

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die GlobalWafers GmbH mit Sitz in München, Deutschland, ("**Bieterin**") hat am 21. Dezember 2020 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage i.S.d. § 11 WpÜG (die "**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**") an alle Aktionäre der Siltronic AG, mit Sitz in München, Deutschland, ("**Siltronic**" oder die "**Gesellschaft**", und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz ("**AktG**") die "**Siltronic Gruppe**", und die Aktionäre von Siltronic die "**Siltronic Aktionäre**") zum Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien von Siltronic mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 4,00 je Aktie (ISIN: DE000WAF3001 / WKN: WAF3001 (die "**Siltronic Aktien**") gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 125,00 pro Siltronic Aktie (der "**Angebotspreis**"), veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand von Siltronic (der "**Vorstand**") am 21. Dezember 2020 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage an demselben Tag an den Aufsichtsrat von Siltronic (der "**Aufsichtsrat**") und an den Gesamtbetriebsrat von Siltronic (der "**Gesamtbetriebsrat**") weitergeleitet. Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die "**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Bieterin ab. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben die Stellungnahme jeweils am 22. Dezember 2020 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche und tatsächliche Grundlagen

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit ("**MEZ**") gemacht. Die Währungsangabe "**EUR**" oder "**Euro**" bezieht sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union und die Währungsangabe "**TWD**" auf Neuer Taiwan-Dollar. Soweit Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, d.h. auf den 22. Dezember 2020.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügten, bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Worte wie "abzielen", "werden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "antizipieren", "planen", "ermitteln" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Absichten zu überprüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre angegebenen Absichten ändert und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten nicht umgesetzt oder anders umgesetzt werden.

2. Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat.

Der zuständige Betriebsrat von Siltronic hat dem Vorstand bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme übermittelt. Der zuständige Betriebsrat von Siltronic hat dem Vorstand mitgeteilt, dass er beabsichtigt, keine eigene Stellungnahme abzugeben.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und / oder zusätzliche Stellungnahmen zu mög-

lichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Website der Gesellschaft unter

www.siltronic.com/de/investoren/informationen-zum-uebernahmeangebot-durch-globalwafers.html

in deutscher Sprache und unter

<https://www.siltronic.com/en/investors/information-regarding-tender-offer-by-globalwafers.html>

in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei Siltronic AG, Einsteinstraße 172, 81677 München (Bestellung per Telefon +49 (0)89 8564 3133 oder E-Mail an investor.relations@siltronic.com unter Angabe einer Postadresse für den Postversand) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zusätzlich wird in Kanada eine Mitteilung in englischer und französischer Sprache in der Zeitung *The Globe and Mail* über die Verfügbarkeit der Stellungnahme veröffentlicht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und / oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die Siltronic Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Siltronic Aktionäre in keiner Weise. Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder das Angebot noch die Angebotsunterlage zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen.

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen Siltronic Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin führt ferner unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") und Kanadas rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA oder Kanadas nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Jedem Siltronic Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Jeder Siltronic Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der Siltronic Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die Siltronic Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für diese Entscheidung der Siltronic Aktionäre. Sofern die Siltronic Aktionäre das Angebot annehmen, sind sie selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Siltronic Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, prüfen sollten, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechten an den Aktien, Verkaufsbeschränkungen oder Beschränkungen bei Belegschaftsaktien), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat nicht prüfen und / oder bei ihrer Empfehlung berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass insbesondere alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage informieren und in Übereinstimmung mit dieser verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Siltronic Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

5. Hinweise für Siltronic Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage unter Ziffer 1.2 ferner darauf hin, dass sich für Siltronic Aktionäre mit (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben könnten, die nach US-amerikanischen

wertpapierrechtlichen Bestimmungen entstehen. Insoweit verweist die Bieterin darauf, dass sowohl die Bieterin als auch Siltronic ihren Sitz außerhalb der USA haben und sämtliche jeweiligen Organmitglieder von Siltronic außerhalb der USA ansässig sind. US-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der USA oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außer- oder innerhalb der USA wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der USA zu vollstrecken.

Diese Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland abgegeben. Sie stellt keine Stellungnahme gemäß Section 14 (d) (1) oder 13 (e) (1) Securities Exchange Act 1934 in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit den darunter anwendbaren General Rules and Regulations ("**Tender Offer Statement**") dar. Vorstand und Aufsichtsrat weisen die Siltronic Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA ferner darauf hin, dass diese Stellungnahme entsprechend einem in der Bundesrepublik Deutschland marktüblichen Format und Aufbau erstellt wurde, welche von dem in den USA üblichen Format und Aufbau eines Tender Offer Statements abweichen. Zudem unterscheidet sich der Inhalt dieser Stellungnahme von den Pflichtangaben eines Tender Offer Statements nach US-amerikanischem Recht. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der USA über die Genehmigung dieser Stellungnahme entschieden oder diese Stellungnahme vor ihrer Veröffentlichung geprüft hat.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU SILTRONIC UND ZUR BIETERIN

1. Siltronic AG

1.1. Rechtliche Grundlagen

Siltronic ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 150884. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Einsteinstraße 172, 81677 München. Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft der Siltronic Gruppe.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialien für die elektronische Industrie und verwandte Industrien, insbesondere Halbleitermaterialien, sowie die Forschung auf diesem Gebiet im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Sie kann solche Unternehmen leiten

oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Siltronic Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Clearstream**") hinterlegt ist. Sie verbrieft die unter der ISIN DE000WAF3001 zum Handel im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten ("**Prime Standard**") an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Siltronic Aktien, wo sie im elektronischen Handelssystem ("**XETRA**") der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Deutsche Börse**") gehandelt werden. Die Siltronic Aktien sind im Aktienindex MDAX (ISIN DE0008467416) (der "**MDAX**") und im Aktienindex TecDAX (ISIN DE0007203275) (der "**TecDAX**") gelistet. Ferner werden die Siltronic Aktien im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt.

1.2. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand von Siltronic besteht derzeit aus zwei Mitgliedern: Herr Dr. Christoph von Plotho (Vorstandsvorsitzender, *Chief Executive Officer*) und Herr Rainer Irle (Vorstand Finanzen, *Chief Financial Officer*).

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß der Satzung aus zwölf Mitgliedern zusammen, von denen sechs von der Hauptversammlung (Anteilseignervertreter) und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden (Arbeitnehmervertreter). Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus den folgenden Mitgliedern: Herr Dr. Tobias Ohler (Vorsitzender), Herr Johann Hautz* (Stellvertretender Vorsitzender), Frau Mandy Breyer*, Herr Klaus Estermaier*, Frau Prof. Dr. Gabrijela Dreo Rodosek, Frau Sieglinde Feist, Herr Gebhard Fraunhofer*, Herr Dr. Hermann Gerlinger, Herr Michael Hankel, Herr Bernd Jonas, Herr Jörg Kammermann* und Frau Gertraud Lauber* (Arbeitnehmervertreter sind mit einem * gekennzeichnet). Frau Gertraud Lauber und Herr Jörg Kammermann beabsichtigen, ihre Aufsichtsratsmandate mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 niederzulegen. Es ist beabsichtigt, sie durch neue, gerichtlich bestellte Aufsichtsratsmitglieder zu ersetzen.

1.3. Kapital- und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme EUR 120.000.000,00 und ist eingeteilt in 30.000.000 nennwertlose Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil an Grundkapital von EUR 4,00 je Aktie. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Siltronic Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Nach den Siltronic bis zum 21. Dezember 2020 zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach

§§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes ("**WpHG**") halten derzeit folgende Personen mitteilungs-
pflichtige Beteiligungen (mind. 3 % der Stimmrechte) im Sinne der §§ 33 ff. WpHG an Siltronic:

Aktionär	Anteil Aktien und Stimmrechte (§§ 33, 34 WpHG)
Wacker Chemie AG	30,83 % (nach der Stimmrechtsmitteilung wurden rund 22,50 % der Stimmrechte über die Wacker-Chemie Dritte Venture Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten; diese Gesellschaft wurde zwischenzeitlich auf die Wacker Chemie AG verschmolzen)
Allianz Global Investors GmbH	4,90 %
GlobalWafers Co., Ltd.	4,17 % (beinhaltet rund 2,00 % der Stimmrechte, die über die GlobalWafers B.V. gehalten werden)

Der Vorstand von Siltronic ist gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 25. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen) einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 36.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme ist das genehmigte Kapital nicht ausgenutzt worden und beträgt EUR 36.000.000,00.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist weiterhin gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 um bis zu EUR 12.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuer auf den Namen laufenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 (Tagesordnungspunkt 8) ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2024 ermächtigt worden, eigene Aktien der Gesellschaft bis zur Höhe von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden

Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots erfolgen. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme ist von der vorstehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kein Gebrauch gemacht worden und die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

1.4. Struktur und Geschäftstätigkeit der Siltronic Gruppe

Siltronic ist ein global aufgestellter Markt- und Technologieführer von Wafern aus Reinstsilizium für die Halbleiterindustrie und fertigt an vier Produktionsstandorten in Asien, Deutschland und den USA Siliziumwafer mit Durchmessern von bis zu 300 Millimetern. Silizium ist die Basis für fast alle Halbleiterbauelemente und bildet damit im Wesentlichen die Grundlage für die gesamte weltweite Elektronikindustrie. Siliziumwafer sind die Grundlage moderner Mikro- und Nanotechnologie und damit ein wesentlicher Bestandteil in zahlreichen Gegenständen des täglichen Gebrauchs, beispielsweise in Computern, Smartphones, Flachbildschirmen oder Navigationssystemen. Wafer werden für immer kleinere Strukturen, sogenannte Design Rules, verwendet, die heute im Bereich von wenigen Nanometern liegen. Dies ermöglicht die Produktion immer leistungsfähigerer und energieeffizienterer Generationen von Halbleiterbauelementen. Siliziumwafer von Siltronic unterstützen diese Entwicklung und bilden die Grundlage für hochkomplexe Halbleiterbauelemente wie Hochspannungsanwendungen, niedrigohmige Schaltkreise für den Automobilbau und die Telekommunikation sowie hoch integrierte Mikroprozessoren und Speicherbauelemente für die Informationsverarbeitung. Als strategischer Entwicklungspartner für industrielle Kunden liefert Siltronic maßgeschneiderte Lösungen, die ihren Anwendungserfordernissen entsprechen.

Die führenden Verbraucher von Siliziumwafern für die Halbleiterindustrie zählen zu den Kunden von Siltronic und unterhalten mit der Gesellschaft meist über viele Jahre gewachsene Geschäftsbeziehungen. 2019 waren die fünf größten Kunden von Siltronic, in alphabetischer Reihenfolge, Infineon Technologies, Intel, Samsung Electronics, SK hynix und Taiwan Semiconductor Manufacturing Company (TSMC). Mit einem lokalen Vertriebsansatz bietet Siltronic einen qualitativ hochwertigen Kundenservice.

Siltronic steht im Markt für jahrelange Expertise, kundenspezifische Lösungen sowie eine globale Verfügbarkeit von Produkten bei verlässlicher Qualität und Liefertreue. Diese Kombination ist die Basis für die hohe Kundenzufriedenheit und bildet das Fundament für den nachhaltigen Geschäftserfolg von Siltronic. Das Ziel der Gesellschaft ist es, qualitativ hochwertige Wafer mit den Spezifikationen zu liefern, die die Anforderungen der Kunden vollständig erfüllen. Der Anspruch von Siltronic ist es, eine treibende Kraft für Innovationen bei Siliziumwafern in der Halbleiterindustrie zu sein.

Die Siltronic Gruppe betreibt jeweils eine Produktionsstätte für Wafer an den Standorten Burghausen und Freiberg in Deutschland, zwei Produktionsstätten in Singapur und eine Produktionsstätte in Portland, Oregon, USA. Außerdem verfügt die Siltronic Gruppe über neun Vertriebsstandorte in Europa, den USA und Asien. Zum 31. Dezember 2019 waren 3.669 Mitarbeiter bei der Siltronic Gruppe beschäftigt. Die prozentuale Aufteilung des Umsatzes auf die drei großen Regionen Europa, Asien und die USA war in den vergangenen Jahren konstant. Auf die größte Region Asien entfielen im Geschäftsjahr 2019 etwa 70 % des Umsatzes, gefolgt von Europa mit etwa 19 %. In den USA wurden im Geschäftsjahr 2019 etwa 11 % umgesetzt.

Die Struktur der Siltronic Gruppe sieht derzeit wie folgt aus:

Siltronic-Konzernstruktur



Die Muttergesellschaft der Siltronic Gruppe, die Siltronic AG, fungiert als gesellschaftsrechtliche und operative Holding der Gruppe. Als konzernführende Gesellschaft bestimmt die Siltronic AG die Unternehmensstrategie und die übergeordnete strategische Steuerung sowie die Kommunikation mit wichtigen Zielgruppen des Unternehmens, insbesondere dem Kapitalmarkt und den Aktionären. Der Sitz von Siltronic ist in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die operativen Tochtergesellschaften werden unternehmerisch durch ein eigenes Management geführt. Der Vorstand von Siltronic ist auch in den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften vertreten.

1.5. Geschäftsentwicklung und ausgewählte Finanzkennzahlen

1.5.1 Entwicklung der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2019 sowie in den ersten neun Monaten

2020

		2019	2018	Veränderung
Umsatzerlöse	EUR Mio.	1.270,4	1.456,7	-186,3
	in %			-12,8

Siltronic hat das Geschäftsjahr 2019 mit einem Konzernumsatz von ca. EUR 1.270,4 Mio. abgeschlossen und liegt damit 12,8 % unter dem Wert des Vorjahres von ca. EUR 1.456,7 Mio. Trotz des deutlichen Rückgangs repräsentieren die in 2019 erzielten ca. EUR 1.270,4 Mio. den zweithöchsten Wert in den letzten zehn Jahren. Der Hauptgrund für die Umsatzminderung gegenüber dem Vorjahr war der Rückgang der abgesetzten Waferfläche. Der in Euro ausgedrückte Durchschnittspreis der Wafer (ASP) ist im Vergleich zum Vorjahr währungsbedingt gestiegen, sein Einfluss auf die Umsatzentwicklung war aber im Vergleich zum Rückgang der Waferfläche nachrangig. Siltronic erzielt den Umsatz weit überwiegend in US-Dollar. Der US-Dollar lag zwischen Januar und Dezember 2019 im Durchschnitt bei 1,12 und im Vergleichszeitraum des Vorjahres bei 1,18.

		Q1-Q3 2020	Q1-Q3 2019	Veränderung
Umsatzerlöse	EUR Mio.	922,5	966,0	-43,5
	in %			-4,5

Der ASP je Waferfläche war im Laufe des Jahres 2019 rückläufig und hatte damit erwartungsgemäß einen negativen Effekt auf die Umsatzerlöse im Jahr 2020. Diese lagen in den ersten neun Monaten 2020 mit ca. EUR 922,5 Mio. 4,5 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres. Die im Periodenvergleich erzielte Zunahme der abgesetzten Waferfläche konnte den Rückgang beim ASP nicht kompensieren. Dabei spielte auch eine Rolle, dass es aufgrund der Coronapandemie zu Verschiebungen in den Endmärkten kam, was negative Auswirkungen auf den Produktmix und damit auf den ASP hatte.

Der Euro zeigte sich in den ersten neun Monaten 2020 gegenüber dem US-Dollar mit durchschnittlich 1,12 unverändert zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

1.5.2 Entwicklung von EBITDA, EBIT und Überschuss im Geschäftsjahr 2019 sowie in ersten neun Monaten 2020

		2019	2018	Veränderung
EBITDA	EUR Mio.	408,7	589,3	-180,6
	in %			-30,6
EBITDA-Marge	in %	32,2	40,5	
Abschreibungen	EUR Mio.	-110,4	-91,6	-18,8
EBIT	EUR Mio.	298,3	497,7	-199,4
Jahresüberschuss	EUR Mio.	261,0	400,6	-139,6

Im Jahr 2019 belief sich das EBITDA auf ca. EUR 408,7 Mio. und lag damit ca. EUR 180,6 Mio. bzw. 30,6 % unter dem Wert des Vorjahres (ca. EUR 589,3 Mio.). Hauptgründe für diese Entwicklung waren eine niedrigere Nachfrage und gestiegene Energiekosten. Die EBITDA Marge ist von 40,5 % im Vorjahr auf 32,2 % zurückgegangen. Aufgrund höherer planmäßiger Abschreibungen im Zuge von Investitionen ist das EBIT mit ca. EUR 199,4 Mio. stärker zurückgegangen als das EBITDA.

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2019 belief sich auf ca. EUR 261,0 Mio. Er hat aufgrund niedrigerer Ertragsteuern deutlich weniger nachgegeben als das EBIT.

		Q1-Q3 2020	Q1-Q3 2019	Veränderung
EBITDA	EUR Mio.	264,8	318,7	-53,9
	in %			-16,9
EBITDA-Marge	in %	28,7	33,0	
Abschreibungen	EUR Mio.	-101,0	-77,1	-23,9
EBIT	EUR Mio.	163,8	241,6	-77,8
Periodenüberschuss	EUR Mio.	145,9	215,6	-69,7

In den ersten neun Monaten 2020 lag das EBITDA 16,9 % unter der Vorjahresperiode. Der Rückgang der Durchschnittserlöse stellt den wichtigsten Grund für diese Entwicklung dar. Analog zum EBITDA erreichte das EBIT im gleichen Neun-Monats-Zeitraum 2020 ca. EUR 163,8 Mio. (Vorjahresperiode: ca. EUR 241,6 Mio.).

Der Periodenüberschuss ist in den ersten drei Quartalen 2020 auf EUR 145,9 Mio. zurückgegangen (Vorjahreszeitraum: EUR 215,6 Mio.). Der Rückgang war aufgrund der niedrigeren Steuerbelastung etwas niedriger als der Rückgang des EBIT im gleichen Zeitraum.

1.5.3 Ausblick

Die Digitalisierung der Gesellschaft, die durch die Corona-Pandemie Anfang des Jahres beschleunigt wurde, setzt sich weiter fort.

Die starke Nachfrage nach epitaxierten 300mm-Wafern ist ungebrochen und die Nachfrage für polierte 300mm-Wafer entwickelt sich weiterhin positiv.

Das vierte Quartal dürfte bei der abgesetzten Waferfläche keine Überraschungen liefern und das Volumen sollte leicht über unseren bisherigen Erwartungen liegen. Umsatz und EBITDA werden jedoch negativ vom starken Euro und einem im zweiten Halbjahr ungünstigeren Produktmix beeinflusst. Unsicherheit besteht weiterhin aufgrund der Corona-Pandemie, da in vielen Staaten die Infektionszahlen massiv steigen und weitere Lockdowns nicht auszuschließen sind.

Unter der Internetadresse (URL) www.siltronic.com/de/investoren/berichte-und-präsentationen können auch die weiteren Berichte und Mitteilungen der Gesellschaft eingesehen werden; auf diese Berichte und Mitteilungen der Gesellschaft wird für weitere Angaben zur Gesellschaft und der geschäftlichen Entwicklung von Siltronic verwiesen.

1.6. Strategie von Siltronic

Die Siltronic-Strategie zeichnet sich durch die Nutzung von Marktchancen bei gleichzeitiger Konzentration auf 300mm-Siliziumwafer und Technologieführerschaft aus. Dabei fokussiert sich Siltronic darauf, erstklassige Wafer zu wettbewerbsfähigen Kosten anzubieten.

Die Strategie von Siltronic setzt sich aus neun Schlüsselementen zusammen, die für das Erreichen der gesetzten Ziele und den langfristigen Gesamterfolg von Siltronic gleichermaßen von Bedeutung sind:

- Volumenhersteller für Siliziumwafer für die Halbleiterindustrie;
- Ausrichtung des Produktportfolios an den Bedürfnissen der Kunden;
- Keine Kompromisse bei Qualität;
- Konsequente Verfolgung der Ziele bei Profitabilität und positivem Cash-Flow;
- Kontinuierliche Arbeit an Kostensenkungen;
- Nutzung vorhandener Anlagen, um mindestens mit dem Markt zu wachsen;
- Erhalt der Technologieführerschaft;
- Wertschätzung der Mitarbeiter als höchstes Gut und sichere Arbeitsbedingungen;
- Umweltschutz und Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien.

2. Bieterin

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist. Für die Informationen in der Angebotsunterlage ist die Bieterin verantwortlich.

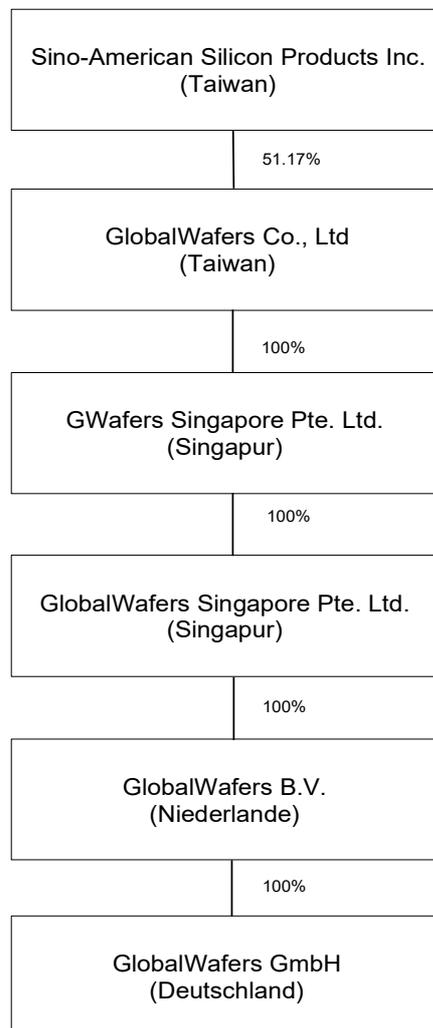
2.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin, die GlobalWafers GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254109. Die derzeitige Geschäftsadresse der Bieterin lautet: c/o Youco24 Corporate Services GmbH, Theresienhöhe 30, 80339 München, Deutschland. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00. Die Bieterin wurde am 17. Januar 2020 gegründet.

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Herstellung und der Vertrieb von Halbleitermaterialien, insbesondere von Wafern. Darüber hinaus umfasst der Geschäftsgegenstand der Bieterin die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in Deutschland und im Ausland, den Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen in Deutschland und im Ausland sowie die Durchführung jeglicher damit in Zusammenhang stehender Handlungen oder Maßnahmen, insbesondere auch die Erbringung von Dienstleistungen für ihre verbundenen Unternehmen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr. Der Geschäftsführer der Bieterin ist Ming-Hui Chien.

Die Bieterin ist eine 100%ige mittelbare Tochtergesellschaft von GlobalWafers Co., Ltd., Taiwan, ("**GlobalWafers**", und zusammen mit ihren Tochterunternehmen "**GlobalWafers Gruppe**"), deren Aktien zu 51,17 % von der Sino-American Silicon Products Inc., Taiwan, ("**SAS**") gehalten werden (vgl. Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage). GlobalWafers (einschließlich SAS) hält ihre indirekte Beteiligung an der Bieterin über die folgende Beteiligungskette (die "**Bieter-Mutterunternehmen**"; siehe hierzu Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage):



2.2. Geschäftstätigkeit der GlobalWafers Gruppe

GlobalWafers ist eine nach dem Recht von Taiwan (VRC) gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hsinchu, Taiwan, und der Geschäftsanschrift in No. 8 Industrial East Road 2, Science-Based Industrial Park, Hsinchu, Taiwan.

Das genehmigte Grundkapital von GlobalWafers beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage TWD 10.000.000.000 und ist eingeteilt in 1.000.000.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils TWD 10. Zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren 437.250.000 Aktien ausgegeben. Das Geschäftsjahr von GlobalWafers entspricht dem Kalenderjahr.

Die Aktien von GlobalWafers sind an der Börse von Taipeh (TPEX) unter dem Handelscode "6488" notiert. Darüber hinaus sind seit 2017 68.000.000 Global Depositary Shares (ISIN US37891E1038), die jeweils eine Stammaktie von GlobalWafers vertreten, am Euro-MTF-Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

GWafers Singapore Pte. Ltd. und GlobalWafers Singapore Pte. Ltd. sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Singapur. GlobalWafers B.V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amsterdam, Niederlande.

Nach Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage werden 51,17 % der Aktien von GlobalWafers von SAS, einer nach dem Recht von Taiwan (VRC) gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Hsinchu, Taiwan, und der Geschäftsanschrift 4F, No. 8. Industrial East Road 2, Science-Based Industrial Park, Hsinchu, Taiwan, gehalten. GlobalWafers wurde im Jahr 2011 von SAS als Ausgliederung des Geschäftsbereichs Halbleiter gegründet. Die Anteile an SAS sind an der Börse von Taipeh (TPEX) unter dem Handelscode "5483" notiert. Nach Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage hat SAS zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keinen beherrschenden Anteilseigner.

Die GlobalWafers Gruppe ist ein in Taiwan ansässiger, weltweit führender Hersteller von Wafern aus Silizium für die Halbleiterindustrie mit ca. 7.000 Mitarbeitern weltweit und 16 Produktions- und Betriebsstätten in 8 Ländern in Asien, Europa und den USA. Die GlobalWafers Gruppe bietet die komplette Wertschöpfungskette von der Herstellung von Stäben (Ingots), dem Schneiden, dem Ätzen, der Diffusion und dem Polieren bis zur Aufbringung von sog. Epitaxie-Schichten sowie ein breites Spektrum an Wafer-Produkten an. Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die GlobalWafers Gruppe einen Umsatz von ca. TWD 58.094.000.000 sowie einen Nettogewinn von ca. TWD 13.636.000.000. Für die ersten neun Monate des am 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahres wies die GlobalWafers Gruppe einen Umsatz von ca. TWD 41.222.000.000 sowie einen Nettogewinn von ca. TWD 8.906.000.000 aus.

3. Die Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Siltronic, Angaben zu Wertpapiergeschäften

3.1. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen wird auf Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.2. Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen an Siltronic

Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von der Bieterin sowie der mit der Bieterin gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Toch-

terunternehmen gehaltenen Siltronic Aktien oder entsprechenden Stimmrechten an Siltronic Aktien sowie einer Zurechnung von Stimmrechten aus Siltronic Aktien nach § 30 WpÜG wird auf Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage und Ziffer 3.3 dieser Stellungnahme verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass ausweislich von Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage die Bieterin am 9. Dezember 2020 eine unwiderrufliche Vereinbarung mit der Wacker Chemie AG über den Erwerb der von ihr gehaltenen Siltronic Aktien im Zuge des Angebots (sog. *Irrevocable Undertaking*) abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat sich die Wacker Chemie AG verpflichtet, das Angebot für ihre 9.250.000 Siltronic Aktien, d.h. rund 30,83 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von Siltronic, innerhalb von sieben Geschäftstagen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage anzunehmen. Daher werden der Bieterin 9.250.000 Siltronic Aktien, die rund 30,83 % der Stimmrechte und des Grundkapitals von Siltronic entsprechen, gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG zugerechnet.

3.3. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin gibt in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage an, dass die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochtergesellschaften in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 9. Dezember 2020 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG) bis zum 21. Dezember 2020 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) folgende Geschäfte in Bezug auf Siltronic-Aktien abgeschlossen und die Siltronic Aktien erworben haben:

- **Forward Agreement**

Am 19. Oktober 2020 hat die GlobalWafers B.V., die Alleingesellschafterin der Bieterin, ein sog. *Forward Agreement* mit einem Finanzinstitut abgeschlossen, das der GlobalWafers B.V. das Recht einräumt, zu einem späteren Zeitpunkt 600.021 Siltronic Aktien (entsprechend 2,00 % der Siltronic Aktien und der Stimmrechte an Siltronic) zu erwerben (der "**Forward**"). Der im Rahmen des Forwards zu zahlende Höchstpreis für Siltronic Aktien (einschließlich Gebühren) je Siltronic Aktie betrug EUR 86,35. Der Forward wurde am 9. Dezember 2020 zu einer Gegenleistung (einschließlich Gebühren) von EUR 83,40 je Siltronic Aktie vollzogen.
- **Weitere Wertpapiergeschäfte**

In dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots am 9. Dezember 2020 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 hat GlobalWafers zudem am 7. Dezember 2020 insgesamt 650.000 Siltronic Aktien gekauft. Der höchste gezahlte Kaufpreis betrug EUR 125,00 je Aktie. Die Siltronic Aktien wurden an GlobalWafers am 9. Dezem-

ber 2020 übertragen – mit Ausnahme von 51.881 Siltronic Aktien, die verspätet erst am 10. Dezember 2020 übertragen wurden.

Weiter hat die Bieterin am 9. Dezember 2020 mit der Wacker Chemie AG eine unwiderrufliche Vereinbarung über den Erwerb der von ihr gehaltenen Siltronic Aktien geschlossen, die Wacker Chemie AG der Bieterin im Zuge des Angebots andienen wird (sog. *Irrevocable Undertaking*).

4. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin und GlobalWafers behalten sich unter Ziffer 6.11 der Angebotsunterlage vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen direkt oder indirekt weitere Siltronic Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Die Bieterin gibt an, dass derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von Siltronic Aktien außerhalb der USA und im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden sollen. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der USA oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, würden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com veröffentlicht werden. Daneben würden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com veröffentlicht werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst:

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Siltronic Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG-AngebotsVO**") sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht für die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Angebots verantwortlich und haben insoweit keine eigene Überprüfung des Angebots vorgenommen.

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 9. Dezember 2020 im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com veröffentlicht.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterin am 18. Dezember 2020 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und / oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder gewährt wurden.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 durch Bekanntmachung im Internet unter www.offer-globalwafers-siltronic.com sowie mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, (Bestellung per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com unter Angabe einer Postadresse für den Postversand) veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und die Stelle, bei der die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, wurde am 21. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse am 21. Dezember 2020 eingestellt. In Kanada wird die Bieterin nach eigenen Angaben eine Mitteilung in englischer und französischer Sprache in *The Globe and Mail* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlichen. Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant.

4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA sowie Kanadas rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Siltronic Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA und Kanadas in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der USA und Kanadas annehmen wollen und / oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und

des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der USA und Kanadas unterliegen, rät die Bieterin, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt nach eigenen Angaben keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der USA und Kanadas zulässig ist. Gleichmaßen übernehmen weder Siltronic noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat eine solche Gewähr.

5. Hintergrund des Angebots und Befassung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Durch den Zusammenschluss zwischen Siltronic und GlobalWafers würde einer der weltweit führenden Waferhersteller entstehen. Beide Unternehmen verfügen über komplementäre Stärken, die sich strategisch sehr gut ergänzen und die ihr gemeinsames Know-how für die Entwicklung neuer Produkte nutzen können. Siltronic gehört zu den Technologieführern der Branche. Diese Spitzenposition würde um die führende Organisation der Liefer- und Versorgungskette von GlobalWafers ergänzt werden.

Hierbei sehen die Bieterin und GlobalWafers – wie in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben – verschiedene Bereiche für mögliche Synergien. So erwarten sie Ertragssynergien durch die Expansion des Produktportfolios beider Unternehmen, einen breiteren Kundenstamm und eine größere Reichweite, eine verbesserte geographische Diversität und potentielles "Cross-Selling" von sich jeweils ergänzenden Produkten der beiden Unternehmen. Sie erwarten Kostensynergien durch verbesserte betriebliche Effizienz durch eine Kombination der "Best Practices". Ferner erwarten die Bieterin und GlobalWafers Synergien aus der Optimierung des Produktionsnetzwerkes und einer verbesserten betrieblichen Effizienz sowie durch die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung, IT und bei der Entwicklung neuer Produkte.

Im Anschluss an die erfolgreiche Durchführung des Angebots werden gemeinsame Geschäftsmöglichkeiten und mögliche Synergien näher analysiert und im Detail erarbeitet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine genaue Quantifizierung etwaiger Synergien noch nicht möglich. Hierauf weist auch die Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage hin.

Der Vorstand von Siltronic hat in einem sorgfältig geführten Prozess die in Betracht kommenden Vorteile, aber auch mögliche Risiken eines Zusammenschlusses mit GlobalWafers diskutiert und verhandelt. In diesem Prozess stellte sich heraus, dass der Zusammenschluss aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat im Interesse von Siltronic, den Siltronic Aktionären, den Arbeitnehmern und sonstigen Stakeholdern sinnvoll und vorteilhaft ist. Insbesondere würde eine Transaktion mit GlobalWafers für die Siltronic Aktionäre die Möglichkeit eröffnen, ihre Aktien zu einem attraktiven Preis zu veräußern.

Vom 12. Oktober 2020 bis zum 9. Dezember 2020 hat GlobalWafers mit Siltronic Gespräche geführt sowie die Bedingungen für die vorliegende Vereinbarung über den Zusammenschluss beider Unternehmen verhandelt sowie in begrenztem Umfang eine Due Diligence durchgeführt, deren Schwerpunkt auf bestimmten finanziellen, operativen und unternehmerischen Belangen der Siltronic Gruppe lag. Parallel hat die Gesellschaft die Umsetzbarkeit eines möglichen Zusammenschlusses geprüft und die Bedingungen für einen Zusammenschluss mit GlobalWafers verhandelt.

Am 29. November 2020 gab Siltronic nach intensiven Verhandlungen mit GlobalWafers per Ad-hoc-Mitteilung bekannt, dass zwischen den Partnern Einvernehmen über die wesentlichen Eckpunkte einer Zusammenschlussvereinbarung (sog. *Business Combination Agreement* – "BCA") (wie nachfolgend in Ziffer IV.5.1 der Stellungnahme näher beschrieben) erzielt werden konnte. Insbesondere verständigten sich Siltronic und GlobalWafers auf einen Angebotspreis von EUR 125,00 je Siltronic Aktie, der den Siltronic Aktionären im Zuge eines Übernahmeangebots angeboten werden sollte.

Nach abschließenden Verhandlungen verständigten sich Siltronic und GlobalWafers Anfang Dezember 2020 auf einen verbindlichen Rahmen für einen Zusammenschluss (BCA), dem Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic am 9. Dezember 2020 jeweils zustimmten. Das BCA regelt die wesentlichen Punkte eines Zusammenschlusses von Siltronic mit GlobalWafers mittels des Angebots und setzt den Rahmen für die zukünftige Zusammenarbeit. Unmittelbar nach Abschluss des BCA teilte GlobalWafers seine Entscheidung mit, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb der Siltronic Aktien abzugeben. Den Abschluss des BCA und die Entscheidung von GlobalWafers zur Abgabe eines Übernahmeangebots hat Siltronic in der Ad-hoc-Mitteilung vom 9. Dezember 2020 bekanntgegeben.

Zur Vorbereitung der nach § 27 WpÜG zu dem Angebot abzugebenden Stellungnahme hat der Aufsichtsrat am 9. Dezember 2020 einen Sonderausschuss eingesetzt, der aus den Mitgliedern Dr. Tobias Ohler, Michael Hankel, Johann Hautz und Jörg Kammermann besteht.

Die Verhandlungen mit GlobalWafers wurden für Siltronic federführend vom Vorstand geführt. Im Prozess wurden Vorstand und Aufsichtsrat von ihren Finanz- und Rechtsberatern unterstützt.

5.1. BCA

Am 9. Dezember 2020 haben die Gesellschaft, die Bieterin und GlobalWafers ein BCA unterzeichnet, das wesentliche Parameter des Angebots, insbesondere das wechselseitige Verständnis im Hinblick auf den Inhalt des Angebots und seine Umsetzung, regelt, sowie den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft, der Bieterin und GlobalWafers setzt. Dem

Abschluss des BCA haben am 9. Dezember 2020 Vorstand und Aufsichtsrat jeweils in einer außerordentlichen Sitzung zuvor zugestimmt.

Aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat werden wesentliche Bestimmungen des BCA nachfolgend zusammengefasst. Zu den wesentlichen Zielen und Absichten der Bieterin und GlobalWafers aus dem BCA vgl. unten Ziffer VI.1 der Stellungnahme.

5.1.1 Verständigung auf den wesentlichen Inhalt des Angebots

Die Parteien sind davon überzeugt, dass das Angebot im besten Interesse sowohl der Siltronic-Gruppe als auch der GlobalWafers Gruppe und ihrer jeweiligen Aktionäre ist. Daher begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat von Siltronic das Angebot. Im BCA haben sich die Parteien auf den wesentlichen Inhalt des Angebots durch die Bieterin, insbesondere den Angebotspreis von EUR 125,00 pro Siltronic Aktie, verständigt und die Angebotsbedingungen abschließend festgelegt.

Das Angebot und dessen Vollzug stehen unter dem Vorbehalt verschiedener Bedingungen, d.h.

- dem Erreichen der Mindestannahmeschwelle in Höhe von 65 % der ausstehenden Siltronic-Aktien nach Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage;
- dem Vorliegen der fusionskontrollrechtlichen Freigaben nach Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage;
- dem Vorliegen außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben nach Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage;
- dem Nichteintritt wesentlicher Verschlechterungen im Hinblick auf Siltronic oder das Marktumfeld nach Ziffern 13.1.4 und 13.1.5 der Angebotsunterlage.

Soweit rechtlich zulässig, ist die Bieterin berechtigt, auf die Vollzugsvoraussetzungen ganz oder teilweise zu verzichten. Die Parteien haben sich jedoch darauf verständigt, dass die Bieterin auf den Eintritt von aufsichtsrechtlichen Bedingungen, unter denen das Angebot steht (Erteilung fusionskontroll- und außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben), nicht verzichten und die Mindestannahmeschwelle nicht unter 50 % herabgesetzt werden darf.

5.1.2 Unterstützung des Angebots

Basis des BCA war die Erwartung der Parteien, dass das Angebot von Seiten Siltronic begrüßt und unterstützt wird. Es wurde festgelegt, dass der Vorstand von Siltronic in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG bestätigt und sich vorbehaltlich anwendbarer Rechtsvorschriften nach besten Kräften darum bemüht, dass der Aufsichtsrat von Siltronic bestätigt, dass – vorbehaltlich einer Prüfung der Angebotsunterlage und den Organmitgliedern obliegenden gesetzlichen

Pflichten – nach ihrer Überzeugung (i) das Angebot im Interesse der Gesellschaft ist, (ii) die angebotene Gegenleistung fair, angemessen und attraktiv ist, (iii) sie die Absichten der Bieterin billigen und das Angebot daher unterstützen und dessen Annahme empfehlen. Zudem beabsichtigten die Mitglieder des Vorstands, das Angebot für die etwaig von ihnen gehaltenen Siltronic Aktien anzunehmen; dies gilt hinsichtlich solcher Aktien, die einer vertraglichen Halteverpflichtung unterliegen, nur insoweit, wie die Vorstandsmitglieder von dieser Verpflichtung durch einen Aufsichtsratsbeschluss befreit werden.

Die Unterstützung des Angebots und die Empfehlung stehen unter bestimmten Voraussetzungen. Hierzu zählen insbesondere, dass das Angebot in Übereinstimmung mit den in dem BCA vereinbarten Bedingungen veröffentlicht wurde und die Finanzierung des Angebots durch ein unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG bestätigt wurde (dazu unten Ziffer IV.7 der Stellungnahme). Die Bieterin hat von der von ihr und GlobalWafers mit der Finanzierung beauftragten Bank eine verbindliche Zusage erhalten; eine Kopie der Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG lag bei Abschluss des BCA bereits vor und ist als Anhang 3 der Angebotsunterlage beigefügt.

Des Weiteren regelt das BCA den Umgang mit einem etwaigen konkurrierenden Übernahmeangebot. Im Falle eines (veröffentlichten oder nach § 10 Abs. 1 WpÜG angekündigten) konkurrierenden Übernahmeangebots wird der Vorstand der Gesellschaft ein entsprechendes Angebot prüfen und GlobalWafers hierüber informieren. Sollte ein konkurrierendes Angebot nach pflichtgemäßer Einschätzung des Vorstands insgesamt günstigere Bedingungen als das Angebot vorsehen und hinreichende Erfolgsaussichten haben, so hat die Bieterin die Möglichkeit, ihr Angebot nachzubessern. Erfolgt keine Nachbesserung, steht es Vorstand und Aufsichtsrat frei, seine Unterstützung für das Angebot der Bieterin zurückzuziehen. Gleiches gilt, wenn andere Umstände vorliegen, die dazu führen würden, dass die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats von Siltronic ihre Pflichten nach anwendbarem Recht verletzen.

Um die für den Zusammenschluss und den Vollzug des Angebots erforderlich regulatorischen Freigaben von den zuständigen Fusionskontrollbehörden und Behörden für ausländische Investitionen zu erhalten, haben die Parteien des BCA vereinbart, im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach besten Kräften bei diesen regulatorischen Verfahren zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Anmeldungen und im Zusammenhang mit den Einreichungen sowie den Untersuchungen oder Nachforschungen durch zuständige Behörden.

5.1.3 Grundlagen der künftigen Zusammenarbeit

Auf Grundlage der im BCA getroffenen Regelungen kann Siltronic seine Geschäftsstrategie im Wesentlichen unverändert fortführen. Darüber hinaus wird es während der Laufzeit des BCA bis

Ende 2024 keine Standortschließungen in Deutschland geben. Der Standort in Burghausen bleibt das Technologie- und Forschungszentrum der Siltronic-Gruppe; das Jahresbudget für Investitionen in dieses Technologiezentrum wird nach Vollzug des Angebots vergleichbar sein mit den Vorjahren. Weiterhin haben die Parteien vereinbart, dass für Instandhaltung und Kapazitätssteigerung der 300mm-Produktionslinien der Siltronic-Gruppe ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Budgetbeträge werden die Beträge der Vorjahre nicht unterschreiten, es sei denn, dass außergewöhnliche Marktbedingungen solche Investitionen nicht mehr wirtschaftlich vertretbar erscheinen lassen.

Weiterhin hat sich die Bieterin im BCA zur bestehenden Dividendenpolitik von Siltronic bekannt. Für das Geschäftsjahr 2020 ist vorgesehen, dass Siltronic eine Dividende entsprechend dieser Dividendenpolitik vorschlagen wird.

Siltronic und GlobalWafers sind sich ferner darüber einig, dass es für ein Zusammenwachsen der neuen gemeinsamen Gruppe förderlich ist, dass die Vorstandsmitglieder und der Leiter Technologie (*Head of Technology*) von Siltronic Führungsaufgaben bei GlobalWafers nach Vollzug des Angebots übernehmen. Es ist beabsichtigt, dass der Vorstandsvorsitzende von Siltronic, Herr Dr. von Plotho, eine Funktion im *Core Management Team* von GlobalWafers übernimmt, welches für die wesentlichen Entscheidungen der zusammengeschlossenen Gruppe mit dem Verwaltungsrat von GlobalWafers zuständig ist. Weiterhin sollen der Finanzvorstand, Herr Irle, und der Leiter Technologie Mitglieder des Führungsteams von GlobalWafers (*Executive Team*) werden; sie würden damit zum weiteren Kreis der Manager zählen, die Leitungsaufgaben in der GlobalWafers Gruppe wahrnehmen.

Der Aufsichtsrat soll nach dem Vollzug unverändert mit 12 Mitgliedern fortbestehen. Die Bieterin strebt nach Vollzug des Angebots eine ihrer Beteiligung angemessene Vertretung im Aufsichtsrat von Siltronic an. Dabei erkennen die Bieterin und GlobalWafers an, dass eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Aufsichtsrat von Siltronic zur Förderung einer guten Corporate Governance beiträgt. Daher sollen auch künftig drei unabhängige Anteilseignervertreter dem Aufsichtsrat von Siltronic angehören.

Zur Sicherung der Arbeitnehmerbelange haben Siltronic und GlobalWafers vereinbart, an der bestehenden Sozialpartnerschaft mit den Arbeitnehmervertretern festzuhalten. Darüber hinaus wurden bis Ende 2024 insbesondere die folgenden Festlegungen getroffen:

- Keine betriebsbedingten Kündigungen in Deutschland und Singapur;
- Keine Änderung oder Kündigung von bestehenden Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen;
- Kein Austritt der Gesellschaft aus dem Arbeitgeberverband;

- Anerkennung der bestehenden Strukturen der Arbeitnehmervertretungen;
- Keine Änderungen im Hinblick auf die bestehende unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Siltronic (sofern nicht gesetzlich erforderlich); sowie
- Keine Änderung der bestehenden Programme für die betriebliche Altersversorgung.

Schließlich sind die Parteien des BCA einig, dass die starken Marken von Siltronic auch künftig erhalten bleiben.

5.1.4 Laufzeit

Das BCA hat eine feste Laufzeit, die am 31. Dezember 2024 endet. In bestimmten Fällen bestehen allerdings außerordentliche Kündigungsrechte, etwa bei der erheblichen Verletzung wesentlicher Bestimmungen des BCA, einer Annahmquote (gemäß den Regelungen des Angebots) von weniger als 50 % oder beim Scheitern des Angebots infolge der Nichterfüllung von Angebotsbedingungen, sofern nicht Siltronic einem neuen Übernahmeangebot umgehend zustimmt.

5.1.5 Pauschalisierter Schadensersatz

Die Bieterin hat sich im BCA verpflichtet, für den Fall, dass fusionskontrollrechtliche oder außenwirtschaftsrechtliche Freigaben im Sinne der Ziffer 13.1.1 und 13.1.2 der Angebotsunterlage sowie die Kartellfreigabe in einer weiteren Jurisdiktion nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden und das Angebot bzw. der Zusammenschluss nicht vollzogen werden können, unter bestimmten Bedingungen an Siltronic einen pauschalisierten Schadensersatz (*Termination Fee*) in Höhe von EUR 50.000.000,00 zu zahlen, der durch eine Bankgarantie gesichert ist.

5.2. Stellungnahme zum Angebot der Bieterin

Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsunterlage unterstützt von ihren Finanz- und Rechtsberatern sorgfältig geprüft. Für den Aufsichtsrat hat der zu seiner Unterstützung am 9. Dezember 2020 eingerichtete Ausschuss die Erstellung der Stellungnahme vorbereitend begleitet. Bereits vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurden in vorbereitenden Sitzungen des Vorstands sowie des eingerichteten Aufsichtsratsausschusses Entwürfe der begründeten Stellungnahme auf Grundlage von Arbeitsständen der Angebotsunterlage ausführlich diskutiert. Am 22. Dezember 2020 fanden abschließende Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats statt, in denen die Bewertung und die Fairness Opinion der beratenden Investmentbank (dazu unten Ziffer V.3.1 der Stellungnahme) ausführlich erläutert und mit den Finanz- und Rechtsberatern diskutiert wurden. Vorstand und Aufsichtsrat stimmten dafür, den Siltronic Aktionären zu empfehlen, das Angebot anzunehmen.

6. Wesentlicher Inhalt des Angebots

6.1. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Siltronic Aktionären an, nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage ihre Siltronic Aktien zum Angebotspreis von EUR 125,00 pro Siltronic Aktie zu erwerben.

6.2. Annahmefrist, Verlängerung der Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 begonnen und endet am 27. Januar 2021, 24:00 Uhr (MEZ).

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Fall einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG) und würde folglich voraussichtlich am 10. Februar 2021, 24:00 Uhr (MEZ) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes Angebot für die Siltronic Aktien abgibt ("**Konkurrierendes Angebot**") und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls Siltronic im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also voraussichtlich bis zum 3. März 2021, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der nachfolgend definierten Weiteren Annahmefrist), wird in dieser Stellungnahme einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

Siltronic Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG ("**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Angebotsbedingungen (gemeinsam "**Angebotsbedingungen**" oder einzeln "**Angebotsbedingung**") bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese Angebotsbedingung verzichtet hat. Dies bedeutet, dass eine Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist nur dann möglich ist, wenn insbesondere die Mindestannahmeschwelle bei Ablauf der Annahmefrist erreicht wird oder die Bieterin auf diese Angebotsbedingung verzichtet hat. Wie in der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist – vorbehaltlich einer gesetzlichen Verlängerung wie vorstehend beschrieben – voraussichtlich am 2. Februar 2021 beginnen und am 15. Februar 2021, 24:00 Uhr (MEZ) enden. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden (für einen Sonderfall bei Erreichen oder Überschreiten einer Beteiligungsquote der Bieterin an Siltronic von 95 % siehe Ziffer VII.2 der Stellungnahme).

6.3. Rücktrittsrechte

Die Bieterin weist unter Ziffern 16.1 (i) und 16.1 (ii) der Angebotsunterlage auf die folgenden Rücktrittsrechte der Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, hin, die hier lediglich stichpunktartig aufgelistet und im vollen Wortlaut von der Bieterin in der Angebotsunterlage beschrieben sind: (i) Rücktrittsrecht bei Änderungen des Angebots sowie (ii) Rücktrittsrecht bei konkurrierenden Angeboten.

Die weiteren Einzelheiten zu den Rücktrittsrechten, ihrer Ausübung und den Folgen der Ausübung hat die Bieterin unter Ziffer 16.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

6.4. Angebotsbedingungen

Ausweislich der Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage gelten für den Vollzug des Angebots und für die mit der Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge die folgenden Angebotsbedingungen. Die Angebotsbedingungen entsprechen den vereinbarten Vorgaben des BCA. Insoweit wird für den vollständigen Wortlaut der Angebotsbedingungen auf Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage verwiesen:

- Fusionskontrollrechtliche Freigaben in Deutschland, Österreich, Japan, Taiwan, USA, China, Singapur und (soweit erforderlich) im Vereinigten Königreich, gemäß Ziffer 13.1.1 der Angebotsunterlage;
- Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland, (soweit erforderlich) im Vereinigten Königreich und in den USA gemäß Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage;
- Erreichen der "**Mindestannahmeschwelle**" von 65 % der ausstehenden Siltronic Aktien

gemäß Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage;

- Keine wesentliche Verschlechterung der Finanzsituation von Siltronic im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2021 bis zum Ablauf der Annahmefrist wie in Ziffer 13.1.4 der Angebotsunterlage beschrieben; und
- Keine wesentliche Verschlechterung des Marktumfelds von Siltronic bis zum Ablauf der Annahmefrist wie in Ziffer 13.1.5 der Angebotsunterlage beschrieben.

Die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 13.1.3 bis 13.1.5 der Angebotsunterlage müssen bis zum Ablauf der Annahmefrist vorliegen. Die fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben gemäß Ziffer 13.1.1 und 13.1.2 der Angebotsunterlage müssen bis spätestens 31. Januar 2022 eingetreten sein.

Sofern eine oder mehrere der Angebotsbedingungen nicht eingetreten sind und die Bieterin nicht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor rechtswirksam auf die entsprechende Angebotsbedingung verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Bereits zum Verkauf eingereichte Siltronic Aktien werden zurückgewährt. Für weitere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, insbesondere zu möglichen Verzichtserklärungen der Bieterin und den Rechtsfolgen im Fall des Erlöschens des Angebots, wird insbesondere auf Ziffer 13.3 und 13.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.5. Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Die Bieterin behält sich vor, soweit gesetzlich zulässig, bis zu einem Werktag vor Ende der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Angebotsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten, jeweils sofern diese Angebotsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind. Nach den Bestimmungen des BCA darf die Bieterin auf die Angebotsbedingungen hinsichtlich der fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben nicht verzichten; die Angebotsbedingung der Mindestannahmeschwelle darf nur mit der Maßgabe geändert werden, dass die Mindestannahmeschwelle nicht unter 50 % herabgesetzt wird. Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke des Angebots als eingetreten.

Der Verzicht auf Angebotsbedingungen stellt eine Änderung des Angebots dar. Die Bieterin hat jede Änderung des Angebots, also auch einen Verzicht auf Angebotsbedingungen, unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

Im Fall einer Änderung des Angebots verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG

automatisch um zwei Wochen, also voraussichtlich bis zum 10. Februar 2021, 24:00 Uhr (MEZ), sofern die Veröffentlichung der Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt.

Im Fall eines Verzichts auf Angebotsbedingungen können Siltronic Aktionäre, die vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots das Angebot bereits angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von den Verträgen, die mit der Annahme des Angebots zustande gekommen sind, bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

6.6. Handel mit zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien

Die zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien können im Teilssegment des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000WAF3019 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Handelstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel wird voraussichtlich (i) am letzten Tag der Weiteren Annahmefrist, wenn bis dahin sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder zuvor wirksam auf diese verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten Handelstages direkt vor der Abwicklung des Angebots oder der Rückbuchung von zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien im Fall des Erlöschens des Angebots gemäß Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage eingestellt. Zu weiteren Einzelheiten zum Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien wird auf Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000WAF3019 gehandelten zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Siltronic Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen.

Die Siltronic Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, bleiben weiterhin unter der ISIN DE000WAF3001 handelbar.

6.7. Abwicklung und Erhalt der Angebotsgegenleistung

Im Rahmen der Abwicklung des Angebots erfolgt die Zahlung der Angebotsgegenleistung für die zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien auf das Konto der jeweiligen depotführenden Bank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien an die Bieterin. Die Zahlung der Angebotsgegenleistung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, wenn alle Angebotsbedingungen vor oder bei Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Sollten die fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben gemäß Ziffer 13.1.1 und 13.1.2 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahme-

frist noch nicht eingetreten sein, werden die Abwicklung des Angebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung unverzüglich, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung der Bieterin über den Eintritt aller Angebotsbedingungen erfolgen. Im Falle des spätmöglichen Eintritts der fusionskontrollrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben gemäß Ziffer 13.1.1 und 13.1.2 der Angebotsunterlage, d.h. am 31. Januar 2022, kann sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung der Angebotsgegenleistung bis zum 11. Februar 2022 verzögern.

6.8. Anwendbares Recht

Ausweislich der Ziffer 22 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den Siltronic Aktionären und der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

6.9. Veröffentlichungen

Die Bieterin hat in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage beschrieben, dass sie unverzüglich im Internet auf der Internetseite *www.offer-globalwafers-siltronic.com* (in deutscher und in englischer Sprache) und im Bundesanzeiger (in deutscher Sprache) bekannt gibt, falls (i) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (ii) die Bieterin auf eine Angebotsbedingung verzichtet hat, (iii) sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf sie verzichtet hat oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird.

Die Bieterin hat ferner in Ziffer 21 der Angebotsunterlage angekündigt, unter anderem auch den jeweiligen Umfang der zugegangenen Annahmeerklärungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet unter *www.offer-globalwafers-siltronic.com* (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und (ii) zusätzlich in deutscher Sprache im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen nach Angaben der Bieterin täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Angebots wird die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist veröffentlichen.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass sämtliche sonstige nach dem WpÜG erforderlichen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter *www.offer-globalwafers-siltronic.com* (in deutscher Sprache und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, soweit nach dem WpÜG erforderlich, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

7. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat laut Ziffer 14 der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel zu einem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf den Angebotspreis fällig werden. Nach Angaben der Bieterin beträgt der maximale Finanzierungsbedarf EUR 3.780.000.000,00 und setzt sich zusammen aus der maximalen Gegenleistung (bei Annahme des Angebots durch alle Siltronic Aktionäre) in Höhe von EUR 3.750.000.000,00 und Transaktionskosten in Höhe von EUR 30.000.000,00. Die Einzelheiten zu Finanzierungsmaßnahmen hat die Bieterin unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage beschrieben. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass im Hinblick auf die durch GlobalWafers und GlobalWafers B.V. gehaltenen Siltronic Aktien (insgesamt rund 4,17 % aller Siltronic Aktien) jeweils eine sog. qualifizierte Nichtannahmeerklärung sowie eine Deposperrvereinbarung geschlossen wurde. Die Bieterin geht folglich davon aus, dass für diese Siltronic Aktien das Angebot nicht angenommen wird und sich die maximalen Angebotskosten (einschließlich Transaktionskosten) daher auf EUR 3.623.747.375,00 belaufen werden.

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat zusätzlich die DBS Vickers Securities (UK) Ltd. mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, die erforderliche Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben. Die Finanzierungsbestätigung vom 9. Dezember 2020 ist der Angebotsunterlage als Anhang 3 beigelegt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der DBS Vickers Securities (UK) Ltd. zu zweifeln.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diese Finanzierungsbestätigung nur die zur Erfüllung der Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 125,00 je Siltronic Aktie notwendigen Mittel umfasst.

8. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die Siltronic Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte zur Beurteilung des Angebots der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind alleine die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder Siltronic Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

V. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG, in Höhe von EUR 125,00 in bar pro Siltronic Aktie.

2. Stellungnahme zum Gesetzlichen Mindestpreis

Der Angebotspreis für die Siltronic Aktien hat den Bestimmungen für den Mindestpreis im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 der WpÜG-AngebotsVO zu entsprechen, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bestimmt:

- Gemäß § 5 der WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Falle eines Übernahmeangebots im Sinne von § 29 ff. WpÜG mindestens dem volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Siltronic Aktien während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 9. Dezember 2020 veröffentlicht.
- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von Siltronic Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Gemäß der Angebotsunterlage beträgt der Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 8. Dezember 2020 (einschließlich) nach Mitteilung der BaFin EUR 95,18 je Siltronic Aktie. Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag um EUR 29,82 bzw. 31,33 %. Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem darauf hin, dass dieser Dreimonatszeitraum von positiven Kursauswirkungen der Ad-hoc-Mitteilung vom 29. November 2020 und der Veröffentlichung der weit fortgeschrittenen Gespräche mit GlobalWafers über einen Zusammenschluss beeinflusst ist.

Neben dem sog. *Irrevocable Undertaking* zwischen GlobalWafers und der Wacker Chemie AG vom 9. Dezember 2020, infolge dessen die Wacker Chemie AG die von ihr gehaltenen Aktien an Siltronic im Rahmen des Angebots der Bieterin andienen wird, hat die GlobalWafers B.V. am 19. Oktober 2020 ein sog. *Forward Agreement* mit einem Finanzinstitut abgeschlossen, das der GlobalWafers B.V. das Recht einräumt, zu einem späteren Zeitpunkt 600.021 Siltronic-Aktien (entsprechend 2,00 % der Siltronic-Aktien und der Stimmrechte an Siltronic) zu erwerben. Der im Rahmen des Forwards zu zahlende Höchstpreis für Siltronic Aktien (einschließlich Gebühren) je Siltronic-Aktie betrug EUR 86,35. Der Forward wurde am 9. Dezember 2020 zu einer Gegenleis-

tung (einschließlich Gebühren) von EUR 83,40 je Siltronic-Aktie vollzogen.

Außerdem hat GlobalWafers in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots am 9. Dezember 2020 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Dezember 2020 insgesamt 650.000 Siltronic-Aktien zum Preis von höchstens EUR 125,00 erworben.

Im Übrigen haben nach den Angaben in der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in den letzten sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage Siltronic Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Siltronic Aktien geschlossen.

3. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die Siltronic Aktien aus finanzieller Sicht sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Basis hierfür war die im Aufsichtsrat vorgestellte Budget- und Finanzplanung der Gesellschaft, die historische Kursentwicklung der Siltronic Aktie unter Berücksichtigung von Kurszielen und zugrundeliegenden Analysen, welche Aktienanalysten für die Siltronic Aktie publiziert haben, bestimmte Bewertungsmultiplikatoren und vergangene Referenztransaktionen bzw. Prämien, Bewertungen mittels Anwendung einer Discounted-Cash-Flow-Analyse sowie weitere Annahmen und Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic haben jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung vorgenommen. Bei ihren Überlegungen wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat durch die Credit Suisse (Deutschland) AG ("**Credit Suisse**") beraten.

Die in diesem Abschnitt genannten Werte wurden teilweise auf Basis nicht gerundeter Werte berechnet, genannte Werte jedoch gerundet. Bei Berechnungen mit in diesem Abschnitt genannten Werten können sich daher geringfügige Abweichungen zu anderen in diesem Abschnitt genannten Werten ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung eigenständig und ohne Rücksicht auf ihre Verpflichtung im BCA erfolgte, die Annahme des Angebots unter bestimmten Voraussetzungen zu empfehlen.

3.1. Fairness Opinion

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben Credit Suisse als Finanzberater beauftragt. Credit Suisse hat eine Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 125,00 aus finanzieller Sicht für die Inhaber von Siltronic Aktien erstellt ("**Fairness Opinion**"). In ihrer auf den 22.

Dezember 2020 datierenden Fairness Opinion gelangt Credit Suisse zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen und zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (d.h. am 22. Dezember 2020) der gemäß der Angebotsunterlage an die Inhaber von Siltronic Aktien zu zahlende Angebotspreis je Siltronic Aktie aus finanzieller Sicht für diese Inhaber von Siltronic Aktien angemessen ist. Die Fairness Opinion vom 22. Dezember 2020 ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt und legt die getroffenen Annahmen, die angewandten Verfahren, die berücksichtigten Materialien und die Beschränkungen der durchgeführten Untersuchung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion dar. Die Fairness Opinion beschränkt sich auf die Angemessenheit des an die Inhaber von Siltronic Aktien zu zahlenden Angebotspreises zum 22. Dezember 2020 für diese Inhaber aus finanzieller Sicht. Sie enthält keine Bewertung oder Berücksichtigung von anderen Bedingungen oder Aspekten des Angebots oder von Bedingungen oder Aspekten anderer Verträge oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Angebot oder solchen, die in Zusammenhang damit eingegangen oder angepasst wurden oder die nach Vollzug des Angebots möglicherweise angestrebt werden, einschließlich der Angemessenheit des Angebots oder der im Zusammenhang damit erhaltenen Gegenleistung für die Wacker Chemie AG oder deren verbundene Unternehmen oder für die Inhaber von Wertpapieren anderer Gattungen oder Gläubiger oder in sonstiger Weise durch Siltronic mit Rechten ausgestattete Personen.

Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der eingeholten Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Credit Suisse eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats von Siltronic im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises abgegeben oder erbracht wurde und Dritte, einschließlich der Inhaber von Siltronic Aktien, nicht berechtigt sind, sich darauf zu verlassen. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte (einschließlich der Inhaber von Siltronic Aktien) noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte herleiten. Es kommt in diesem Zusammenhang keine vertragliche Beziehung zwischen Credit Suisse und Dritten zustande, die diese Fairness Opinion lesen. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrundeliegenden Mandatsvereinbarungen zwischen Credit Suisse und Siltronic haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich.

Die Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die Siltronic Aktionäre gerichtet und stellt keine Empfehlung seitens Credit Suisse dazu dar, ob Inhaber von Siltronic Aktien ihre Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot veräußern oder das Angebot annehmen sollten oder nicht. Die Zustimmung von Credit Suisse, ihre Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage anzufügen,

stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Fairness Opinion gerichtet ist oder die auf diese Fairness Opinion vertrauen dürfen, noch führt sie zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Die Fairness Opinion geht zudem nicht auf die relativen Vorteile des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen ein, die der Bieterin oder Siltronic möglicherweise offenstehen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung ihrer Fairness Opinion hat Credit Suisse nach ihren Angaben die Angebotsunterlage, die Jahresberichte von Siltronic für die zwei Geschäftsjahre 2018 und 2019, bestimmte Zwischenberichte von Siltronic für das Geschäftsjahr 2020, weitere Mitteilungen von Siltronic an ihre Aktionäre und bestimmte interne Analysen und Prognosen analysiert, die bezüglich Siltronic durch den Vorstand erstellt und deren Verwendung von Siltronic genehmigt wurden. Credit Suisse führte zudem Gespräche mit Mitgliedern des Vorstands von Siltronic zu deren Einschätzung über die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage von Siltronic in der Vergangenheit und der Gegenwart sowie zu den Aussichten von Siltronic für die Zukunft. Ferner wurden die gemeldeten Preise und Handelsaktivitäten für Siltronic Aktien analysiert und bestimmte Finanz- und Aktienmarktinformationen von Siltronic wurden mit ähnlichen Informationen von vergleichbaren Unternehmen verglichen. Schließlich wurden weitere Studien und Analysen durchgeführt und sonstige Faktoren berücksichtigt, die von Credit Suisse als angemessen erachtet wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Fairness Opinion von Credit Suisse unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten stehen und dass zum Verständnis des Umfangs der Fairness Opinion deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Für die Zwecke der Erstellung der Fairness Opinion hat sich Credit Suisse mit Zustimmung von Siltronic auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu Finanz-, Rechts-, regulatorischen, steuerlichen, Rechnungslegungs- und sonstigen Fragen (darunter auch öffentlich verfügbare Informationen) verlassen, die ihr übermittelt wurden oder mit ihr besprochen oder durch sie analysiert wurden, ohne dass sie dabei eine Verantwortung für eine unabhängige Bestätigung dieser Angaben übernommen hat. In diesem Zusammenhang hat sie mit der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat unter der Annahme gearbeitet, dass die internen Finanzanalysen und -prognosen für Siltronic in angemessener Weise auf der Grundlage der besten zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Einschätzungen und Bewertungen des Vorstands erstellt worden sind. Credit Suisse hat ferner unter der Annahme gearbeitet, dass alle behördlichen, regulatorischen und sonstigen Genehmigungen und Einwilligungen, die für den Vollzug des Angebots erforderlich sind, eingeholt werden können, ohne dass sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile des Angebots ergeben, welche deren Analyse in nennenswerter Weise beeinträchtigen könnten. Credit Suisse ist davon ausgegangen, dass die Transaktion gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage vollzogen wird und dass diese nicht in einem Umfang geändert oder auf sie verzichtet wurde, der deren Analyse in nennenswerter Weise beeinflusst. Die Fairness Opinion enthält keine Einschätzung zu Preisen, zu denen Siltronic Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt an der Börse gehandelt werden könnten und bie-

tet auch keine Bewertung der Auswirkungen des Angebots auf die Solvenz oder Überlebensfähigkeit von Siltronic oder der Bieterin bzw. von GlobalWafers oder der Fähigkeit von Siltronic oder der Bieterin bzw. von GlobalWafers, ihre jeweiligen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zahlen zu können. Der Fairness Opinion liegen insbesondere die wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Credit Suisse ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion im Hinblick auf Umstände, Entwicklungen oder Ereignisse zu aktualisieren, zu berichtigen oder diese erneut zu bestätigen, die nach dem Datum der jeweiligen Fairness Opinion eintreten.

Credit Suisse hat keine unabhängige Begutachtung oder Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich jegliche ungewissen, derivativen oder sonstigen nicht bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Siltronic oder ihrer Tochtergesellschaften vorgenommen und derartige Gutachten oder Bewertungen sind ihr auch nicht übermittelt worden. Darüber hinaus ist die Fairness Opinion kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird und darf nicht als solches aufgefasst werden. Sie folgt insbesondere auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. ("IDW") gesetzt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S 8). Eine Fairness Opinion der von Credit Suisse abgegebenen Art unterscheidet sich in einer Vielzahl von wichtigen Gesichtspunkten von einer Unternehmensbewertung oder einer Fairness Opinion durch einen Wirtschaftsprüfer.

Ferner hat Credit Suisse keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG oder der WpÜG-AngebotsVO übereinstimmen oder anderen rechtlichen Anforderungen genügen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot war Credit Suisse als Finanzberater des Vorstands und des Aufsichtsrats von Siltronic tätig. Sie wird von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Angebot ein marktübliches Honorar erhalten, dessen Erhalt überwiegend auf den Vollzug des Angebots bedingt ist. Darüber hinaus hat sich Siltronic verpflichtet, Credit Suisse bestimmte Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen und sie von bestimmten Verbindlichkeiten freizustellen, die in Verbindung mit dem Angebot entstehen können. Es wird darauf hingewiesen, dass Credit Suisse und die mit ihr verbundenen Unternehmen zuvor Dienstleistungen als Finanzberater und als Joint Global Coordinator im Kontext des Börsengangs der Gesellschaft erbracht haben und in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft andere Geschäftsbeziehungen mit Siltronic und GlobalWafers oder mit diesen verbundenen Gesellschaften unterhielten, unterhalten oder möglicherweise unterhalten werden, für die Credit Suisse eine Vergütung und Auslagererstattungen erhalten hat oder wird. Credit Suisse und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem für verschiedene natürliche und juristische Personen als Berater, Underwriter, Bookrunner, Finanzierer, Hauptinvestoren, Verkäufer, Händler und Dienstleister für Recherchen, Vermögensverwalter und im Rahmen anderer finanzieller und nicht-finanzieller Aufgaben tätig, was unter anderem dazu führen kann, dass sie für eigene oder fremde Rechnung Finanzinstrumente aller Art von Siltronic und GlobalWafers oder den mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen, Portfoliogesellschaften und Dritten erwerben, halten oder veräußern oder im Zusammenhang damit Stimmrechte geltend machen.

3.2. Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der Siltronic Aktie berücksichtigt.

Am 29. November 2020 wurde eine Ad-hoc-Mitteilung von Siltronic veröffentlicht, in der mitgeteilt wurde, dass sich Siltronic in weit fortgeschrittenen Gesprächen mit GlobalWafers befindet und sich beide Parteien auf die wesentlichen Eckpunkte eines möglichen Zusammenschlusses verständigt haben. Nach der Veröffentlichung dieser Ad-hoc-Mitteilung stieg der Aktienkurs der Siltronic Aktie und schloss am 30. November 2020 mit einem Schlusskurs von EUR 122,20, der damit 7.6 % über dem Schlusskurs von EUR 113,55 am 27. November 2020 lag (bezogen auf den Börsenschlusskurs der Siltronic Aktie im elektronischen Handelssystem (XETRA-Schlusskurs) der Frankfurter Wertpapierbörse (*Quelle*: Bloomberg)).

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Aktienkurs der Siltronic Aktie ab dem 30. November 2020 infolge des veröffentlichten Stands der Gespräche mit GlobalWafers über einen möglichen Zusammenschluss durch die veröffentlichten Informationen sowie Erwartungen über den weiteren Verlauf der Gespräche und des Angebots beeinflusst war und sehen deshalb den

27. November 2020 als den letzten Börsenhandelstag der Siltronic Aktie an, an dem der Kurs der Siltronic Aktie von den Übernahmegesprächen unbeeinflusst war. Bezogen auf den Börsenkurs der Siltronic Aktie am 27. November 2020, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Gespräche mit GlobalWafers über einen möglichen Zusammenschluss, enthält die Angebotsgegenleistung folgende Aufschläge:

- Der Schlusskurs der Siltronic Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 27. November 2020 betrug EUR 113,55 (*Quelle: Bloomberg*). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 11,45 bzw. 10,1 % auf diesen Kurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs (XETRA) der Siltronic Aktie während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 27. November 2020 betrug EUR 84,59 (*Quelle: Bloomberg*). Bezogen auf diesen Kurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 40,41 bzw. 47,8 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs (XETRA) der Siltronic Aktie während der letzten sechs Monate vor und einschließlich dem 27. November 2020 betrug EUR 85,39 (*Quelle: Bloomberg*). Bezogen auf diesen Kurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 39,61 bzw. 46,4 %.

3.3. Analystenmeinungen

Die Kurszielerwartung der von ausgewählten Finanzanalysten veröffentlichten Kursziele für die Siltronic Aktie, die nach Bekanntgabe von Siltronics Finanzkennzahlen für das dritte Quartal des Geschäftsjahres 2020 am 29. Oktober 2020 bis zum letzten Handelstag vor der ersten Ad-hoc-Mitteilung von Siltronic zur Transaktion (d.h. bis einschließlich 27. November 2020) veröffentlicht wurden, lag im Median bei EUR 95,00 und im Durchschnitt bei EUR 100,50. Der Angebotspreis liegt etwa 31,6 % über dem Median und etwa 24,4 % über dem Durchschnitt.

Bank	Analysedatum	Kursziel in EUR
Credit Suisse	27. Nov. 2020	124
Oddo BHF	25. Nov. 2020	140
Berenberg	24. Nov. 2020	85
Kepler Cheuvreux	23. Nov. 2020	99
NordLB	17. Nov. 2020	85
UBS	30. Okt. 2020	85
Metzler Capital Markets	30. Okt. 2020	95
Deutsche Bank	30. Okt. 2020	90
Citi	29. Okt. 2020	78
Mainfirst	29. Okt. 2020	120
Jefferies	29. Okt. 2020	110
Commerzbank	29. Okt. 2020	95
Median		95
Durchschnitt		101

Übersicht V.3.3: Analystenmeinungen bis einschließlich 27. November 2020

3.4. Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Siltronic Gruppe

Vorstand und Aufsichtsrat haben für die Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung ferner die bisherige geschäftliche Entwicklung der Siltronic Gruppe und die damit im Zusammenhang stehenden zukünftigen Chancen und Risiken berücksichtigt. Vor dem Hintergrund eines grundsätzlich positiven Ausblicks für die zukünftigen Jahre sind Vorstand und Aufsichtsrat zwar der Auffassung, dass die Siltronic-Gruppe aufgrund ihrer innovativen Produkte und leistungsstarken Forschung gute Voraussetzungen hat, auch in Zukunft eigenständig, nachhaltig und profitabel zu wachsen. Die Angebotsgegenleistung pro Aktie spiegelt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat aber sowohl die eigenständigen Wachstumsperspektiven der Siltronic Gruppe als auch den strategischen Wert von Siltronic wider.

3.5. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei den Inhalt der Fairness Opinion zur Kenntnis genommen, plausibilisiert und berücksichtigt, aber auch eigene Bewertungen vorgenommen. Insbesondere haben Vorstand und Aufsichtsrat dabei die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- die Prämie auf die historischen Börsenkurse;
- die Meinungen unabhängiger Analysten;
- Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen;
- historische Übernahmeprämien; und
- eine Discounted-Cash-Flow-Analyse.

Aus finanzieller Sicht halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je Siltronic Aktie unter Berücksichtigung der Fairness Opinion, der oben aufgezeigten Aspekte, des Entwicklungspotentials von Siltronic sowie der Gesamtumstände des Angebots für angemessen:

- Der Angebotspreis spiegelt das Ergebnis von intensiven mehrmonatigen Verhandlungen mit GlobalWafers wider.
- Der Angebotspreis enthält eine Prämie auf den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Siltronic Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 27. November 2020, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung von Gesprächen über einen Zusammenschluss mit GlobalWafers, in Höhe von ca. 47,8 %.
- Der Schlusskurs der Siltronic Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse am 27. November 2020 betrug EUR 113,55 (*Quelle*: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 11,45 bzw. 10,1 % auf diesen Kurs.
- Die Übernahmeprämie gegenüber dem letzten XETRA-Schlusskurs der Siltronic Aktie zum 27. November 2020, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung von Gesprächen über einen Zusammenschluss mit GlobalWafers, liegt innerhalb der Spanne der üblicherweise gezahlten historischen Übernahmeprämien der letzten zehn Jahre in Deutschland von Transaktionen mit einem Eigenkapitalwert von mehr als EUR 100.000.000,00.
- Der Angebotspreis liegt erheblich über dem Median und dem Durchschnitt der Analystenkursziele in Höhe von EUR 95,00, bzw. EUR 100,50 die vor dem 29. November 2020 (d.h. der ersten Ad-hoc-Mitteilung von Siltronic zur Transaktion) veröffentlicht wurden.
- Die Angemessenheit des Angebotspreises ergibt sich nach der Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats auch aus dem Vergleich der in dem Angebotspreis implizierten Bewertungsmultiplikationen mit durchschnittlichen implizierten historischen Bewertungsmultiplikationen, zu denen die Siltronic Aktie in der Vergangenheit am Markt gehandelt wurde.
- Auf Basis des von Analysten zum 27. November 2020 im Mittel für Siltronic erwarteten EBITDA für das Geschäftsjahr 2021 ergibt sich auf Grundlage der Gegenleistung ein

EV/EBITDA-Multiplikator von 10,4x. Dieser Multiplikator liegt deutlich über den historisch für Siltronic errechneten EV/EBITDA-Multiplikatoren auf Basis von EBITDA-Schätzungen für die nächsten zwölf Monate, die im Durchschnitt 7,4x über die letzten zwölf Monate, 5,9x über die letzten zwei Jahre, 6,1x über die letzten drei Jahre und 6,6x über die letzten vier Jahre betragen (*Quelle*: jeweils Factset). Auf Basis des von Analysten zum 27. November 2020 im Mittel für Siltronic erwarteten Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2021 ergibt sich auf Grundlage der Gegenleistung ein P/E-Multiplikator von 20,1x. Dieser Multiplikator liegt deutlich über den historisch für Siltronic errechneten P/E-Multiplikatoren auf Basis von Jahresüberschuss-Schätzungen für die nächsten zwölf Monate, die im Durchschnitt 14,5x über die letzten zwölf Monate, 11,0x über die letzten zwei Jahre, 10,8x über die letzten drei Jahre und 12,8x über die letzten vier Jahre betragen (*Quelle*: jeweils Factset).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es abweichende Berechnungen der Bewertungsmultiplikatoren geben kann und dass es andere relevante Multiplikatoren gibt, die für eine Bewertung der Gesellschaft herangezogen werden können.

- Die Discounted-Cash-Flow-Analyse, die oft herangezogen wird, um den fundamentalen Unternehmenswert zu bestimmen, kommt abhängig davon, welche Erwartungen und welcher Diskontierungszinssatz zugrunde gelegt werden, zu differenzierten Ergebnissen. Auf der Grundlage von aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats realistischen Annahmen liegt der Angebotspreis oberhalb der durch die Discounted-Cash-Flow-Analyse ermittelten Wertbandbreite und spiegelt den Unternehmenswert der Gesellschaft angemessen wider.
- Die Angebotsgegenleistung entspricht darüber hinaus dem Wert der Siltronic Aktie, den die Wacker Chemie AG mit der Bieterin in der unwiderruflichen Vereinbarung über den Erwerb der von ihr gehaltenen Siltronic Aktien im Zuge des Angebots (sog. *Irrevocable Undertaking*) vom 9. Dezember 2020 abgeschlossen hat und den die Gesellschaft mit der Bieterin im BCA vereinbart hat. Der mit der Wacker Chemie AG und Siltronic vereinbarte Wert, der allen Aktionären als Angebotsgegenleistung angeboten wird, wurde über einen Zeitraum von mehreren Monaten intensiv verhandelt und beinhaltet eine erhebliche Prämie auf den unbeeinflussten Börsenkurs der Siltronic-Aktie.
- Credit Suisse bewertet den Angebotspreis in ihrer Fairness Opinion aus finanzieller Sicht als angemessen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Credit Suisse angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie keine Einschätzung über einen Ertragswert von Siltronic nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 und auch nicht darüber abgeben, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem etwaigen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einem etwaig-

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE
VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC**

gen Ausschluss von Minderheitsaktionären (*Squeeze-out*) oder einer etwaigen Umwandlungsmaßnahme, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis ("**Abfindungszahlung**") festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Etwaige Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert von Siltronic zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Ferner weisen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass Siltronic Aktionäre, die ihre Siltronic Aktien bereits zum Verkauf eingereicht haben oder zum Verkauf einreichen werden, für den Fall, dass die Abfindungszahlungen tatsächlich höher ausfallen als der Angebotspreis, keinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags zwischen dem Angebotspreis und einer Abfindungszahlung haben und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Schlussmeldung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

VI. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC

1. Ziele und Absichten im BCA

Wie bereits unter Ziffer IV.5.1 der Stellungnahme aufgeführt, enthält das BCA unter anderem wesentliche Punkte des Angebots, das wechselseitige Verständnis im Hinblick auf den Inhalt des Angebots und seine Umsetzung sowie grundlegende Vereinbarungen und Abreden hinsichtlich des Unternehmenszusammenschlusses zwischen Siltronic und GlobalWafers, die Transaktionsstruktur, die Corporate Governance und die zukünftige Zusammenarbeit nach Vollzug des Angebots. Das BCA enthält zudem konkrete und verbindliche Aussagen zu den Zielen und Absichten ihrer Parteien im Zusammenhang mit der Transaktion. Auf diese unter Ziffer IV.5.1 der Stellungnahme im Einzelnen niedergelegten wesentlichen Ziele und Absichten der Bieterin und GlobalWafers wird verwiesen.

2. Ziele und Absichten in der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat ihre und die von GlobalWafers im BCA niedergelegten Ziele und Absichten im Hinblick auf Siltronic in der Angebotsunterlage bestätigt und weiter konkretisiert. Die Absichten der Bieterin und von GlobalWafers, die nachfolgend erörtert werden, sind in der Angebotsunterlage unter Ziffer 9 näher dargestellt. Die Bieterin gibt an, dass die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage im BCA haben.

2.1. Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen von Siltronic

Entsprechend der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, einen führenden Marktteilnehmer in der Branche mit einem umfassenderen Produktportfolio zu schaffen, der die hohe technologische Kompetenz und die führende Organisation der Liefer- und Versorgungskette von GlobalWafers und Siltronic vereint. Dadurch soll es den Kunden ermöglicht werden, von den größeren Herstellungskapazitäten und den in geografischer Hinsicht erweiterten Vertriebskapazitäten des zusammengeschlossenen Unternehmens zu profitieren.

Wie in der Angebotsunterlage unter Ziffer 9.1 ausgeführt, ist von der Bieterin und GlobalWafers beabsichtigt, die technologische Führung von Siltronic zu sichern und auszubauen, indem sie den Siltronic Standort Burghausen als führendes Technologie- und F&E-Zentrum für Forschung und Entwicklung innerhalb der Siltronic Gruppe beibehalten. Die Höhe des Jahresbudgets für Investitionen in das Technologie- und F&E-Zentrum für Forschung und Entwicklung am Siltronic Standort in Burghausen wird nach dem Vollzug des Angebots mit den Zahlen aus den Vorjahren vergleichbar sein. Unter Berücksichtigung des kurz- bis mittelfristig erwarteten Marktwachstums im Bereich der 300mm-Wafer beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers außerdem, dass für die Instandhaltung und Kapazitätssteigerung der 300mm-Produktionsanlagen der Siltronic Gruppe ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sollen dabei diese Budgetbeträge die entsprechenden Budgetbeträge aus den Vorjahren (2018 bis 2020) nicht unterschreiten, außer in den Fällen der außergewöhnlichen Marktbedingungen, aufgrund derer die entsprechenden Investitionen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wären.

Im Hinblick auf die Marken, deren Eigentümerin Siltronic in bestimmten Ländern ist, beabsichtigen die Bieterin und die GlobalWafers, dass Siltronic diese starken Marken mit einem hohen Markenbewusstsein (auch als Markenzeichen auf Produkten der Siltronic Gruppe) als unabhängige Marken beibehält, und werden die Siltronic Gruppe dabei unterstützen, das Markenbewusstsein weiter zu steigern. Es ist daher ausweislich von Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, den Firmennamen von Siltronic nach Vollzug des Angebots – abgesehen von der Ergänzung der Bezeichnung "A GlobalWafers Group Company" – zu ändern.

Ebenso wenig beabsichtigen die Bieterin noch GlobalWafers eine Veräußerung von Teilen des gegenwärtigen operativen Betriebs oder Betriebsvermögens von Siltronic. Gleiches gilt hinsichtlich einer etwaigen Erhöhung des aktuellen Schuldenstandes der Siltronic Gruppe außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs. Insoweit beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, die Zahlungsfähigkeit von Siltronic zu erhalten und haben im BCA eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeschlossen, dies bis Ende 2024 zu gewährleisten.

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE
VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC**

Auch die bestehende Dividendenpolitik von Siltronic, die darauf abzielt, etwa 40 % des auf die Siltronic-Aktionäre entfallenden Konzerngewinns der Siltronic Gruppe entsprechend den IFRS-Grundsätzen auszuschütten, soll beibehalten werden. Etwaige Handlungen und Einflussnahmen von Seiten der Bieterin und GlobalWafers, die zu einer Beeinträchtigung der Umsetzung der bestehenden Dividendenpolitik von Siltronic führen könnten, sind daher bis Ende 2021 nicht beabsichtigt.

2.2. Sitz von Siltronic, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen die technologische Führung von Siltronic zu sichern und auszubauen, indem sie den Siltronic-Standort Burghausen in Deutschland als führendes Technologie- und F&E-Zentrum für Forschung und Entwicklung innerhalb der Siltronic Gruppe beibehalten (vgl. Ziffer 9.1 und 9.2 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen, bis Ende 2024 keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Schließung der Standorte von Siltronic in Deutschland führen könnten. Ebenso wenig ziehen die Bieterin und GlobalWafers eine etwaige Änderung des Sitzes von Siltronic bzw. eine Schließung, Verlegung oder wesentliche Änderung wichtiger Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten der Siltronic Gruppe in Betracht.

2.3. Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic

2.3.1 Vorstand

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen, den Vorstand von Siltronic und deren erweitertes Managementteam nach dem Vollzug des Angebots vollumfänglich zu unterstützen. Eine Abberufung der aktuellen Vorstandsmitglieder bzw. die Beendigung entsprechender Anstellungsverträge sind von der Bieterin und GlobalWafers nicht beabsichtigt, wobei derartige Maßnahmen auch nicht auf sonstige Weise unterstützt werden sollen.

Insoweit ist es die Absicht der Bieterin und GlobalWafers, dass der Vorstand von Siltronic weiterhin die Leitung eigenständig und ausschließlich in alleiniger Verantwortung fortführt. Eine Ausnahme wird dabei lediglich bei der Umsetzung der in Ziffern 9.5.1 und 9.5.2 der Angebotsunterlage genannten Strukturmaßnahmen in Betracht gezogen. Vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers weder dem Vorstand Weisungen zu erteilen noch die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder von Siltronic wesentlich zu verändern.

2.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat von Siltronic soll vorbehaltlich gesetzlich erforderlicher Änderungen weiterhin aus 12 Mitgliedern bestehen. Außerdem beabsichtigt die Bieterin, dass sie nach Vollzug des Angebots im Aufsichtsrat von Siltronic so vertreten ist, dass ihrer Beteiligung zu diesem Zeitpunkt angemessen Rechnung getragen ist. Es ist dabei die Absicht von GlobalWafers und der Bieterin, dass der Aufsichtsrat von Siltronic mindestens drei von der GlobalWafers Gruppe unabhängige Mitglieder, wie im Deutschen Corporate Governance Kodex definiert, umfasst.

2.4. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Der Unternehmenszusammenschluss bezweckt ferner ein weiteres Wachstum beider am Zusammenschluss beteiligter Unternehmen, was nicht zuletzt zusätzliche Möglichkeiten für die Belegschaft von Siltronic und die anderen Stakeholder zu Wachstum und zur weiteren Entwicklung bieten soll. Im Hinblick auf die multinationale Struktur von Siltronic, die sich über zahlreiche unterschiedliche Länder und Anwendungsbereiche erstreckt, sind GlobalWafers und die Bieterin stark auf die Kompetenz und den Einsatz der Mitarbeiter von Siltronic angewiesen. Dies gilt insbesondere für die Gebiete, in denen GlobalWafers und die Bieterin bisher nicht über Kenntnisse oder Erfahrung verfügen.

Insoweit ist es die Absicht der Bieterin und von GlobalWafers, Leitungsaufgaben im Unternehmenszusammenschluss an die am besten geeigneten Führungskräfte zu übertragen, unabhängig davon, ob sie zuvor bei GlobalWafers oder bei Siltronic beschäftigt waren. Im Hinblick auf Manager oder Teams, denen die entsprechenden Leitungsaufgaben nicht übertragen werden, beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, dass sie ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahrnehmen.

Des Weiteren ist von der Bieterin und GlobalWafers nicht beabsichtigt, Siltronic zu Maßnahmen zu veranlassen, die auf die Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen in Deutschland abzielen würden. Die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen in der Siltronic Gruppe sollen weiterhin gewahrt werden, wobei insbesondere nicht in die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der aktuell bestehenden Arbeitnehmervertretungen, inklusive der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, eingegriffen werden soll. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen dabei sicherzustellen, dass die existierenden Betriebsräte erhalten bleiben. Darüber hinaus soll der bestehende Stand oder Status der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat von Siltronic vorbehaltlich der gesetzlich erforderlichen Änderungen beibehalten werden. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen ferner, Siltronic nicht dazu zu veranlassen oder Schritte zu unternehmen, die zum Ziel haben, die Beschäftigungsbedingungen bei Siltronic wesentlich zu verändern.

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE
VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC**

Etwaige Maßnahmen, die zu einer Änderung der bestehenden Pensionspläne oder ähnlicher Verpflichtungen, die zugunsten der Mitarbeiter bestehen, führen würden, einschließlich der Verpflichtung der Siltronic gegenüber dem Trägerunternehmen der Pensionskasse der Wacker Chemie VVaG, sind von der Bieterin und GlobalWafers nicht beabsichtigt. Ebenso wenig soll Siltronic dazu veranlasst werden, die Arbeitgeberverbände der Chemiebranche zu verlassen.

Es ist außerdem nicht die Absicht der Bieterin und GlobalWafers, die Siltronic Gruppe dazu zu veranlassen, in Deutschland und Singapur betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Soweit erforderlich, sollen Reduzierungen der Belegschaft ausschließlich durch gewöhnliche Fluktuation (natürlicher Arbeitskräfteabgang) erzielt werden. Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen auch nicht, Siltronic dazu zu veranlassen, an anderen Standorten von Siltronic betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Dies ist im Gegensatz zu dem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen in Deutschland und Singapur nicht im BCA festgelegt.

2.5. Mögliche Strukturmaßnahmen

2.5.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Nach dem Vollzug der Transaktion beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers abhängig von ihrer Beteiligung an Siltronic, sofern dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll ist, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und Siltronic als beherrschtem Unternehmen gemäß den §§ 291 ff. AktG in Betracht zu ziehen.

Dies würde ggf. dazu führen, dass die Bieterin dem Vorstand von Siltronic im Hinblick auf die Leitung von Siltronic verbindliche Weisungen erteilen und so die Kontrolle über die Unternehmensführung von Siltronic ausüben könnte. Wirtschaftlich betrachtet wäre Siltronic insoweit verpflichtet, alle Jahresüberschüsse an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Im Gegenzug wäre die Bieterin verpflichtet, die jährlichen Jahresfehlbeträge von Siltronic auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen würden.

Im Fall des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wäre die Bieterin insbesondere verpflichtet, (i) den außenstehenden Siltronic-Aktionären anzubieten, ihre Siltronic-Aktien gegen eine angemessene Abfindung in bar zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Siltronic-Aktionäre einen Ausgleich durch jährlich wiederkehrende Zahlungen zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung und der Garantiedividende wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von Siltronic

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE
VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC**

nic über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung und der Garantiedividende je Siltronic-Aktie kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Garantiedividende je Siltronic Aktie könnte den von Siltronic in der Vergangenheit an ihre Aktionäre ausgeschütteten Dividenden entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Der Wert der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung für die Siltronic Aktien entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

2.5.2 Squeeze-out

Außerdem beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers nach Vollzug des Angebots, vorbehaltlich der jeweiligen Voraussetzungen, eine Übertragung der Siltronic Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (*Squeeze-out*) in Betracht zu ziehen.

- Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals von Siltronic, beabsichtigt die Bieterin, die Durchführung eines sog. aktienrechtlichen *Squeeze-out* gegen eine angemessene Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG zu prüfen. Für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung wären die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Siltronic maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- Sollte das Angebot für mehr als 90 % der Siltronic-Aktien angenommen werden und die Bieterin zum Zeitpunkt des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist unter Berücksichtigung der Annahme des Angebots mindestens 95 % aller Siltronic-Aktien halten, beabsichtigt die Bieterin, einen sog. übernahmerechtlichen *Squeeze-out* der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 39a, 39b WpÜG in Betracht zu ziehen. In diesem Fall würde der Ausschluss der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss erfolgen und die angemessene Barabfindung würde der Angebotsgegenleistung entsprechen (vgl. Ziffer 17.5, Abs. 2 der Angebotsunterlage).
- Gehören der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals von Siltronic und sollte dies zu dem jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich sinnvoll sein, beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers einen umwandlungsrechtlichen *Squeeze-out* durch die Verschmelzung von Siltronic auf die Bieterin unter Ausschluss der außenstehenden Siltronic-Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG in Erwägung zu ziehen. Sollte ein umwandlungsrechtlicher *Squeeze-*

out durchgeführt werden, wären für die Bestimmung der Höhe der Barabfindung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung von Siltronic maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

- Die Durchführung eines *Squeeze-out* der Minderheitsaktionäre würde zu einem *Delisting* von Siltronic führen.

2.5.3 Delisting

Ferner beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers nach dem Vollzug der Transaktion, in Abstimmung mit Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic einen Widerruf der Zulassung der Siltronic Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß den Regelungen des WpÜG und des Börsengesetzes sowie eine Beendigung des Handels der Siltronic Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf und Stuttgart sowie Tradegate Exchange in Betracht zu ziehen. Im Fall eines *Delisting* würden die Siltronic Aktien nicht mehr im regulierten Markt gehandelt werden, was dazu führen würde, dass Siltronic Aktien praktisch jedwede Liquidität verlieren könnten. Auch die umfassenden Berichtspflichten von Siltronic als kapitalmarktorientiertem Unternehmen würden nach dem *Delisting* entfallen.

2.6. **Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der GlobalWafers Gruppe**

Nach dem Vollzug der Transaktion soll GlobalWafers das Mutterunternehmen des Unternehmenszusammenschlusses werden. Dabei beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers, dass GlobalWafers die in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage genannten strategischen Ziele verfolgt.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vollzugs der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von GlobalWafers im Fall der Annahme des Angebots für sämtliche Siltronic Aktien wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen. Zur Zahlung der Angebotsgegenleistung beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers eine Refinanzierung der Brückenfazilität durch Abschluss eines Konsortialkreditvertrags, bei dem eine Refinanzierung möglich ist (vgl. Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage).

Zum Zwecke der bestmöglichen Zielerreichung durch den Unternehmenszusammenschluss beabsichtigen die Bieterin und GlobalWafers außerdem, Führungskräfte von Siltronic im Management von GlobalWafers zu haben. Es ist insoweit von der Bieterin und GlobalWafers beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass der derzeitige Vorstandsvorsitzende von Siltronic als Mitglied des *Core Management Teams* von GlobalWafers und der derzeitige Finanzvorstand sowie der derzeitige Leiter Technologie von Siltronic als Mitglieder des Führungsteams von GlobalWafers (*Executive Team*)

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE
VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC**

ernannt werden. Die Ernennung soll dabei jeweils für die Zeit ab dem Vollzug des Angebots bis zum 31. Dezember 2024 erfolgen.

Die Bieterin und GlobalWafers beabsichtigen ferner, Leitungsaufgaben im zusammengeschlossenen Unternehmen an den am besten geeigneten Manager bzw. das am besten geeignete Team zu übertragen, unabhängig davon, ob der entsprechende Manager oder das entsprechende Team zuvor bei GlobalWafers oder bei Siltronic beschäftigt war.

Vorbehaltlich der in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und den in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargelegten erwarteten Auswirkungen des Transaktionsvollzugs auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und GlobalWafers, haben die Bieterin und GlobalWafers keine Absichten, die sich auf den Sitz und die Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung ihres Vermögens, deren künftige Verpflichtungen, deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen oder deren Mitglieder der Geschäftsführungsorgane auswirken könnten oder die wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen bei der Bieterin oder der GlobalWafers Gruppe nach sich ziehen könnten.

Schließlich weist die Bieterin darauf hin, dass die Absichten von GlobalWafers auch den Absichten von SAS für die GlobalWafers Gruppe entsprechen.

3. Bewertung der Ziele der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen

3.1. Künftige Geschäftstätigkeit von Siltronic

3.1.1 BCA als Rahmen für den Zusammenschluss von Siltronic und GlobalWafers

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin und GlobalWafers mit dem Abschluss des BCA ihren Zielen und Absichten hinsichtlich des Angebots eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben haben. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für eine künftige Zusammenarbeit. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die im Angebot bekundeten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von Siltronic und seine Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese begrüßen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen allerdings darauf hin, dass das BCA und die darin enthaltenen Pflichten und Absichtserklärungen von GlobalWafers und der Bieterin eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 haben und das BCA unter bestimmten Voraussetzungen auch vor dem Ende der Laufzeit gekündigt werden kann.

3.1.2 Strategie und Synergiepotential

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Beurteilung des aktuellen strategischen Hintergrunds durch die GlobalWafers Gruppe, wie sie insbesondere in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschrieben wird. Sie begrüßen insbesondere die dargelegten strategischen Absichten und Pläne, durch den Zusammenschluss von Siltronic und GlobalWafers einen führenden Waferhersteller mit einem umfassenderen Produktportfolio zu schaffen, der die hohe technologische Kompetenz und die führende Organisation der Liefer- und Versorgungskette von GlobalWafers und Siltronic vereint, um es Kunden zu ermöglichen, von den größeren Herstellungskapazitäten und den in geografischer Hinsicht erweiterten Vertriebskapazitäten des zusammengeschlossenen Unternehmens zu profitieren.

Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass ausweislich der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch GlobalWafers die Absicht haben, eine Veräußerung von Teilen des gegenwärtigen operativen Betriebs oder Betriebsvermögens von Siltronic zu veranlassen und keine Absicht kommuniziert haben, die Erhöhung des aktuellen Schuldenstands der Siltronic Gruppe außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs herbeizuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ebenso wie die Bieterin und GlobalWafers der Ansicht, dass sich das Produktportfolio von Siltronic und GlobalWafers komplementär ergänzen und teilen grundsätzlich die unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage kommunizierten Erwartungen:

- durch die Expansion des Produktportfolios beider Unternehmen, durch einen breiteren Kundenstamm und eine größere Reichweite sowie durch potentiell "Cross-Selling" von sich ergänzenden Produkten beider Unternehmen und durch verbesserte geographische Diversität Ertragssynergien zu realisieren;
- Kostensynergien durch verbesserte betriebliche Effizienz durch eine Kombination der "Best-Practices" und durch die Optimierung des Produktionsnetzwerks durch gemeinsame Logistikkkanäle beider Unternehmen zu erreichen;
- sowie Synergien bei Forschung und Entwicklung durch die Zusammenarbeit des Personals für IT und Forschung und Entwicklung sowie durch die Entwicklung neuer Produkte zu realisieren. Insbesondere für den Forschungsstandort Burghausen als führendes Technologie- und Forschungszentrum der Siltronic-Gruppe sind diese Synergien besonders positiv zu werten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass sie keine eigenständige detaillierte Analyse möglicher Synergiepotenziale aus einer Integration von Siltronic und GlobalWafers erstellt haben. Vorstand und Aufsichtsrat können daher die von der Bieterin und GlobalWafers erwarteten Synergiepotenziale auf Basis der in Gesprächen mit Vertretern von GlobalWafers sowie der in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellung nicht abschließend beurteilen. Vorstand und Aufsichts-

rat gehen jedoch davon aus, dass durch eine Integration der relevanten Geschäftsaktivitäten längerfristig durchaus zusätzlich Potentiale erzielt werden können, die jedoch derzeit schwer bezifferbar erscheinen. Vereinzelt sind jedoch auch gegenläufige Effekte denkbar, beispielsweise falls Kunden aufgrund von Multi-Sourcing-Strategien Abnahmen verringern. Insoweit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine genaue Quantifizierung etwaiger Synergien noch nicht möglich. Hierauf weist auch die Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage hin.

3.1.3 Markennamen und Firma

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin beabsichtigt, die Markennamen der Siltronic Gruppe beizubehalten und ferner Siltronic dabei zu unterstützen, die Bekanntheit ihrer Marken weiter zu erhöhen. Denn die Marken sind ein wesentlicher immaterieller Vermögenswert von Siltronic und tragen maßgeblich zum Unternehmenserfolg bei. Die Bieterin weist daher zu Recht darauf hin, dass die starken Marken in den jeweiligen Märkten und Ländern einen hohen Stellen- und Wiedererkennungswert unter Kunden und Verbrauchern genießen. Zudem begrüßen es Vorstand und Aufsichtsrat, dass nicht beabsichtigt ist, den Firmennamen von Siltronic nach Vollzug des Angebots – mit Ausnahme des ergänzenden Zusatzes "A GlobalWafers Group Company" – zu ändern.

3.2. Sitz der Gesellschaft und Standorte

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und GlobalWafers keine Absichten haben, den Satzungssitz von Siltronic zu verlegen und keine Schließung, Verlegung oder wesentliche Änderung wichtiger Standorte, Unternehmensteile oder Verwaltungseinheiten von Siltronic beabsichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es ebenfalls positiv, dass die Bieterin und GlobalWafers sich zu den Standorten von Siltronic in Deutschland bekennen und Standortschließungen während der Laufzeit des BCA bis Ende 2024 ausschließen.

Auch begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass sich die Bieterin und GlobalWafers verpflichten, den Standort in Burghausen als führendes Technologie- und Forschungszentrum der Siltronic-Gruppe fortzuführen und die Höhe des Jahresbudgets für Investitionen in dieses Technologiezentrum nach dem Vollzug des Übernahmeangebots mit den Zahlen aus den Vorjahren vergleichbar sein sollen. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass eine ausreichende Finanzierung der 300mm-Produktionslinien der Siltronic-Gruppe – vorbehaltlich außergewöhnlicher Marktbedingungen, aufgrund derer die entsprechenden Investitionen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wären – sichergestellt werden soll.

3.3. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von Siltronic

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und GlobalWafers die Absicht haben, den Vorstand und das erweiterte Managementteam nach dem Vollzug des Übernahmeangebots vollumfänglich zu unterstützen.

Ferner bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass im BCA vereinbart und von der Bieterin in der Angebotsunterlage bekräftigt wurde, dass die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder im Amt bleiben und die Leitung von Siltronic – vorbehaltlich des Abschlusses eines Beherrschungsvertrags oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages – eigenständig und ausschließlich in alleiniger Verantwortung fortführen sollen. Eine Kontinuität in der Vorstandszusammensetzung bietet eine wichtige Grundlage für die weitere Verfolgung der angestrebten und nachhaltigen Strategie von Siltronic. Dass die Bieterin den Vorstand von Siltronic vollumfänglich bei der Umsetzung seiner Strategie unterstützen und mit diesem konstruktiv zusammenarbeiten möchte, ist sehr zu begrüßen und stärkt die verlässliche Grundlage für die Verfolgung der nachhaltigen Strategie von Siltronic weiter. Die Absicht der Bieterin und von GlobalWafers in diesem Zusammenhang auch die Mitglieder des Vorstands nach dem Vollzug des Angebots weiterhin im wesentlichen dieselben Zuständigkeitsbereiche in Bezug auf das Geschäft von Siltronic ausüben zu lassen, ist ebenfalls zu begrüßen und wird eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit bei Siltronic sicherstellen.

Ebenfalls positiv bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, dass die Größe des Aufsichtsrats unverändert bei zwölf Mitgliedern bleibt, die je zur Hälfte von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Aufsichtsratsgröße von zwölf Mitgliedern erscheint besonders geeignet, weil sie einerseits die erforderliche Breite ermöglicht, damit eine angemessene Zahl geeigneter Persönlichkeiten mit ihren unterschiedlichen Erfahrungen zur Arbeit des Aufsichtsrats beitragen können, und andererseits eine effiziente Arbeitsweise des Aufsichtsrats möglich ist. Dass die Bieterin eine Repräsentanz im Aufsichtsrat anstrebt, die von ihrer Beteiligungshöhe abhängt, ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der erheblichen von der Bieterin angestrebten Investition und Beteiligung angemessen. Ebenso positiv bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht, dass der Aufsichtsrat auch künftig drei Mitglieder umfassen soll, die von der GlobalWafers Gruppe im Sinne des deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind.

3.4. Mögliche Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Beschäftigungsbedingungen und ihre Arbeitnehmervertretungen bei Siltronic sowie die Standorte von Siltronic

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die von GlobalWafers und der Bieterin im BCA und von der Bieterin nochmals in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage verlautbarte Ansicht, dass die kompetente und engagierte Belegschaft eine wesentliche Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Erfolg der Siltronic Gruppe darstellt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass sich die Bieterin und GlobalWafers mit Siltronic im BCA darauf verständigt haben, dass es bis

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE
VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR SILTRONIC**

Ende 2024 keine betriebsbedingten Kündigungen in Deutschland und Singapur geben wird. Ferner wird positiv bewertet, dass die Bieterin und GlobalWafers ausweislich der Angebotsunterlage auch nicht beabsichtigen, Siltronic dazu zu veranlassen, an anderen Standorten von Siltronic betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es ausdrücklich, dass GlobalWafers und die Bieterin im BCA und in Ziffern 9.2 und 9.4 der Angebotsunterlage präzise Aussagen zu den Beschäftigungsbedingungen der Mitarbeiter von Siltronic gemacht haben und demgemäß nicht beabsichtigen, Schritte zu unternehmen, die zum Ziel haben, die Beschäftigungsverhältnisse bei Siltronic wesentlich zu ändern. In diesem Zusammenhang ist besonders wichtig hervorzuheben, dass GlobalWafers und die Bieterin im Interesse der Mitarbeiter von Siltronic für die Laufzeit des BCA bis Ende 2024 unter anderem erklärt haben, die Standorte in Deutschland, insbesondere das Technologie- und Forschungszentrum der Siltronic-Gruppe in Burghausen, beizubehalten, eine ausreichende Finanzierung der 300mm-Produktionslinien der Siltronic-Gruppe sicherzustellen und keine Handlungen vorzunehmen, die auf eine Änderung der Tarifzugehörigkeit oder der Arbeitnehmervertretungen oder der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat abzielen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als positiv, dass eine Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen in Deutschland nach dem Vollzug der Transaktion nicht beabsichtigt ist. Insoweit teilen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin und GlobalWafers, dass die Rechte der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen in der Siltronic Gruppe weiterhin gewahrt werden sollen. Positiv ist auch zu bewerten, dass die existierenden Betriebsräte erhalten bleiben sollen. Gleiches gilt für die Absicht, Siltronic nicht dazu zu veranlassen, die Arbeitgeberverbände der Chemiebranche zu verlassen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass Leitungsaufgaben im zusammengeschlossenen Unternehmen an den am besten geeigneten Manager bzw. das am besten geeignete Team übertragen werden sollen, unabhängig davon, ob der entsprechende Manager oder das entsprechende Team zuvor bei GlobalWafers oder bei Siltronic beschäftigt war. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Geschicke des zusammengeschlossenen Unternehmens zukünftig bestmöglich gelenkt werden. Auch die Absicht der Bieterin und von GlobalWafers Manager oder Teams, denen die entsprechenden Leitungsaufgaben nicht übertragen werden, weiterhin ihre bisherigen Aufgaben wahrnehmen zu lassen, wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat positiv bewertet.

Zu begrüßen ist außerdem, dass die zu einer Änderung der bestehenden Pensionspläne oder ähnlichen Verpflichtungen, die zugunsten der Mitarbeiter bestehen, führenden Maßnahmen, einschließlich der Verpflichtung der Siltronic gegenüber dem Trägerunternehmen der Pensionskasse der Wacker Chemie VVaG, von der Bieterin und GlobalWafers nicht beabsichtigt sind. Nach Ansicht des

Vorstands und des Aufsichtsrats erhöht dies das Vertrauen der Mitarbeiter an die Siltronic Gruppe als Arbeitgeber und trägt im Übrigen zur Motivation der Belegschaft bei.

Im Übrigen sind keine Folgen für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von Siltronic aus dem Angebot voraussehbar.

3.5. Mögliche Strukturmaßnahmen und ihre Folgen

Den von der Bieterin erwogenen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat als nachvollziehbaren und wirtschaftlich sinnvollen Schritt, um die Vorteile aus einer zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Siltronic und GlobalWafers auf rechtssicherer Grundlage realisieren zu können. So müssten ohne den Abschluss eines solchen Unternehmensvertrags insbesondere alle Geschäfte zwischen Siltronic und GlobalWafers grundsätzlich zu marktgerechten Konditionen durchgeführt werden, wenn Nachteile aus solchen Geschäften nicht ausgeglichen werden. Die für einen sogenannten faktischen Konzern geltenden Beschränkungen bedeuten eine erhebliche Inanspruchnahme von Zeit und Ressourcen insbesondere auf Seiten des beherrschten Unternehmens. Bei jeder von der Bieterin veranlassten Maßnahme und jedem Rechtsgeschäft mit der Bieterin oder der GlobalWafers Gruppe müssen sowohl der Vorstand als auch andere Abteilungen von Siltronic einbezogen werden (z.B. die Rechtsabteilung, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen), um die Einhaltung der im faktischen Konzern geltenden Regeln sicherzustellen.

Sollte die Bieterin eine Beteiligungshöhe erreichen, die einen *Squeeze-out* der außenstehenden Siltronic Aktionäre ermöglicht, so halten Vorstand und Aufsichtsrat die angekündigten Maßnahmen für wirtschaftlich nachvollziehbar. Der Handel der Siltronic Aktien wird bei Erreichen solcher Beteiligungsschwellen nicht mehr sehr liquide sein und die Siltronic Aktionäre werden durch die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Spruchverfahren zur Überprüfung der angebotenen Abfindung, geschützt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten auch ein mögliches *Delisting* grundsätzlich für eine sinnvolle Handlungsoption. Allerdings ist bei einer Entscheidung über ein *Delisting* das Unternehmensinteresse umfassend zu prüfen. Dabei ist insbesondere die konkrete Situation nach Vollzug des Angebots, unter anderem von der Annahmquote und dem verbleibenden Streubesitz in die Bewertung einzubeziehen. Sollte die Bieterin einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten und sich zur Abgabe eines weiteren öffentlichen Angebots bereit erklären, würden Vorstand und Aufsichtsrat den Vorschlag in der konkreten Situation unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile für das Unternehmen prüfen. Eine Entscheidung zu einem *Delisting* haben Vorstand und Aufsichtsrat noch nicht getroffen. Dasselbe gilt, falls die Bieterin einen Widerruf der Zulassung der Siltronic Aktien zum Handel im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolge-

pflichten (*Prime Standard*) oder die Einstellung des Handels im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange vorschlagen sollte.

3.6. Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der GlobalWafers Gruppe

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Absicht der Bieterin und von GlobalWafers positiv zur Kenntnis, dass GlobalWafers infolge der Transaktion das Mutterunternehmen der zusammengeschlossenen Gruppe werden soll. Sie begrüßen, dass die Bieterin und GlobalWafers in diesem Zusammenhang beabsichtigen und die strategischen Ziele verfolgen, durch den Zusammenschluss von Siltronic und GlobalWafers einen führenden Waferhersteller mit einem umfassenderen Produktportfolio zu schaffen, der die hohe technologische Kompetenz und die führende Organisation der Liefer- und Versorgungskette von GlobalWafers und Siltronic vereint, um es Kunden zu ermöglichen, von den größeren Herstellungskapazitäten und den in geografischer Hinsicht erweiterten Vertriebskapazitäten des zusammengeschlossenen Unternehmens zu profitieren.

Ebenso begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass Leitungsaufgaben im zusammengeschlossenen Unternehmen an den am besten geeigneten Manager bzw. das am besten geeignete Team übertragen werden sollen (vgl. hierzu ausführlich Ziffer VI.3.4).

Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und GlobalWafers die Absicht haben, dafür zu sorgen, dass der derzeitige Vorstandsvorsitzende von Siltronic als Mitglied des *Core Management Teams* von GlobalWafers und der derzeitige Finanzvorstand sowie der derzeitige Leiter Technologie von Siltronic als Mitglieder des Führungsteams von GlobalWafers (*Executive Team*) ernannt werden. So können diese Führungskräfte von Siltronic an der zukünftigen Ausrichtung des zusammengeschlossenen Unternehmens mitwirken und auch zur Wahrung der Interessen von Siltronic angemessen beitragen.

Auch die Absicht der Bieterin und von GlobalWafers, zur Zahlung der Angebotsgegenleistung die Brückenfazilität durch Abschluss eines Konsortialkreditvertrags zu refinanzieren, bei dem wiederum eine Refinanzierung möglich ist, sehen Vorstand und Aufsichtsrat, soweit sie dies insoweit beurteilen können, grundsätzlich als wirtschaftlich sinnvoll.

Schließlich sehen es Vorstand und Aufsichtsrat positiv, dass auch das Mutterunternehmen von GlobalWafers, die SAS, die Absichten von GlobalWafers im Hinblick auf die GlobalWafers Gruppe teilt.

3.7. Finanzielle Folgen für Siltronic

3.7.1 Finanzierung

Siltronic ist derzeit nicht Vertragspartei von Finanzierungsverträgen, bei denen dem finanzierenden Vertragspartner bestimmte Kündigungsrechte im Falle einer Änderung der Anteilseignerstruktur oder finanzieller Kennzahlen von Siltronic zustehen. Die Gesellschaft erwartet daher, dass der Vollzug der Transaktion keine Auswirkungen auf diese Verträge haben wird.

3.7.2 Dividendenpolitik

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin und GlobalWafers die bisherige Dividendenpolitik von Siltronic anerkennen und sich im BCA verpflichtet haben, bis Ende 2021 keine Maßnahmen zu ergreifen, die die Durchführung der bestehenden Dividendenpolitik von Siltronic beeinträchtigen könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat von Siltronic beabsichtigen, für das Geschäftsjahr 2020 im Einklang mit ihrer bestehenden Dividendenpolitik der Hauptversammlung in 2021 eine Dividendenausschüttung in Höhe von etwa EUR 2,00 je Aktie vorzuschlagen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass auch die Siltronic Aktionäre, die zum Verkauf eingereichte Siltronic Aktien halten, Anspruch auf eine Dividende für das Geschäftsjahr 2020 haben werden, sofern zum Zeitpunkt der für April 2021 geplanten ordentlichen Hauptversammlung das Angebot noch nicht vollzogen ist.

3.7.3 Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der Vollzug der Transaktion keine wesentlichen steuerlichen Folgen auslösen wird.

VII. MÖGLICHE AUSWIRKUNG AUF DIE SILTRONIC AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den Siltronic Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten einige Aspekte, die der Vorstand und der Aufsichtsrat für die Entscheidung der Siltronic Aktionäre über die Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Situationen und Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Siltronic Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen. Die folgenden Punkte können nur eine Leitlinie sein. Jeder Siltronic Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme, ausreichend

berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass jeder einzelne Siltronic Aktionär, wenn und soweit nötig, sachverständigen Rat einholen sollte.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle Siltronic Aktionäre, welche das Angebot anzunehmen beabsichtigen, unter anderem die nachfolgenden Punkte beachten:

- Siltronic Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden mit den von ihnen zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Siltronic Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Siltronic Gruppe profitieren.
- Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises erfolgen erst, wenn alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vollzug des Angebots oder die endgültige Entscheidung über den Nichtvollzug verzögern. Der Vollzug des Angebots kann sich insbesondere aufgrund regulatorischer Genehmigungen und Verfahren, die vor Vollzug des Angebots eingeholt bzw. abgeschlossen werden müssen, verzögern. In der Zwischenzeit können die das Angebot annehmenden Siltronic Aktionäre auch in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die Siltronic Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, eingeschränkt sein.
- Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung) und eingelieferte Siltronic Aktien werden zurückerstattet, wenn die Angebotsbedingungen nicht erfüllt wurden oder die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist nicht wirksam auf diese verzichtet hat (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen).
- Die zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien haben eine gesonderte ISIN und sind daher nicht fungibel mit den jeweiligen nicht eingereichten Siltronic Aktien. Bei einer niedrigen Annahmequote kann die Liquidität der zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien gering sein. Der Handel der zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien unter der gesonderten ISIN kann zu einem anderen Preis erfolgen als der Handel der nicht zum Verkauf eingereichten Siltronic Aktien.
- Nach Abschluss des Angebots und dem Ablauf der Ein-Jahres-Frist im Sinne von § 31 Abs. 5 WpÜG ist es der Bieterin möglich, außerbörslich zusätzliche Aktien zu einem höheren Preis zu erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen Siltronic Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben. Innerhalb der vorgenannten Ein-Jahres-Frist kann die Bieterin außerdem an der Börse Siltronic Aktien zu ei-

nem höheren Preis erwerben, ohne den Angebotspreis zugunsten derjenigen Siltronic Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- Siltronic Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen etwaigen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter etwaiger Strukturmaßnahmen zu zahlen wären (insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages, *Squeeze-out* oder Umwandlungsmaßnahmen). Etwaige Abfindungszahlungen würden nach dem Unternehmenswert von Siltronic zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterlägen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Siltronic Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Siltronic Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin Siltronic Aktionäre, sollten aber unter anderem Folgendes beachten:

- Siltronic Aktionäre tragen das Risiko der künftigen Entwicklung der Siltronic Gruppe und daher auch der künftigen Entwicklungen des Börsenkurses der Siltronic Aktien. Bei Nichtannahme des Angebots ist es möglich, dass die Mindestannahmeschwelle für das Angebot von 65 % nicht erreicht wird und das Angebot somit nicht wirksam wird. Wenn das Angebot nicht wirksam wird, könnte das erhebliche negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der Siltronic Aktien haben.
- Die Siltronic Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung dieser Siltronic Aktien erfolgt. Es ist ungewiss, ob der Kurs der Siltronic Aktien zukünftig steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Die Umsetzung des Angebots wird vermutlich zu einer Reduzierung des Streubesitzes der Siltronic Aktien führen. Die Anzahl der Siltronic Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabgesetzt werden, dass die Liquidität der Siltronic Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für Siltronic Aktien auszuführen. Darüber hinaus könnte die abnehmende Liquidität der Siltronic Aktien zu niedrigeren Marktpreisen und größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.
- Eine erhebliche Verringerung der Marktkapitalisierung im Streubesitz könnte dazu führen, dass die Siltronic Aktien bei einem der nächsten Anpassungstermine aus dem MDAX und/oder TecDAX ausscheiden. Insbesondere, wenn zukünftig weniger als 10 % der

Siltronic Aktien im Streubesitz verbleiben, ist zu erwarten, dass Siltronic aus dem MDAX und dem TecDAX ausgeschlossen wird, da die 10 %-Schwelle eine zwingende Mindestanforderung für die Einbeziehung in den MDAX und den TecDAX darstellt. Ein Ausscheiden aus dem MDAX und/oder TecDAX könnte dazu führen, dass Investmentfonds und sonstige institutionelle Anleger, deren Anlagen diesen Indizes abbilden, ihre Siltronic Aktien veräußern. Folge davon könnte ein Überangebot an Siltronic Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der Siltronic Aktien führen könnte.

- Wenn das Angebot der Bieterin vollzogen wird, wird sie unter Berücksichtigung der in der Angebotsunterlage in Ziffer 13.1.3 vorgesehenen Mindestannahmeschwelle von 65 % über eine absolute Mehrheit der Aktien und Stimmrechte verfügen. Siltronic wäre dann ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen i.S.d. § 17 AktG. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen den herrschenden Aktionären und Siltronic werden durch die §§ 311 ff. AktG festgelegt. Für Siltronic nachteilige Maßnahmen dürfen von den herrschenden Aktionären veranlasst werden, sofern der Nachteil nach den Regeln des Konzernrechts ausgeglichen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft von Siltronic führt.
- Die Bieterin, soweit sie zukünftig über die erforderliche Mehrheit der Stimmrechte verfügt, um in der Hauptversammlung Entscheidungen über die Verwendung des Bilanzgewinns des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahrs zu treffen, kann die Höhe der auszuschüttenden Dividende im Rahmen des jeweils verfügbaren Bilanzgewinns bestimmen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, dass nach 2021 keine Gewinnausschüttung oder eine im Vergleich zur bisherigen Dividendenpolitik niedrigere Ausschüttung zu beschließen.
- Je nach Höhe der Annahmquote und etwaigen weiteren Aktienerwerben durch die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen, können diese gemeinsam über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktienrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließen. Als mögliche Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, die Veranlassung eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, *Squeeze-out*, Umstrukturierungen, Verschmelzung und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) der Gesellschaft sowie Maßnahmen, die zur Einstellung der Börsennotierung (*Delisting*) der Gesellschaft führen, in Betracht.
- Bei einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin als herrschendes Unternehmen dem Vorstand von Siltronic bindende Weisungen für die Geschäftsführung erteilen. Aufgrund der Verpflichtung zur Gewinnabführung wird in einem solchen Fall der gesamte Jahresüberschuss von Siltronic an die Bieterin abgeführt. Die außenste-

henden Aktionäre erhalten statt einer Dividende dann einen angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG vom herrschenden Unternehmen.

- Falls GlobalWafers oder eine andere Tochtergesellschaft (zusammen mit der Bieterin) nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt Siltronic Aktien hält, die 95 % oder mehr des Grundkapitals von Siltronic repräsentieren, könnte die Bieterin eine Übertragung der Siltronic Aktien der dann außenstehenden Minderheitsaktionäre gegen eine angemessene Barabfindung gemäß den §§ 327a ff. AktG verlangen (sog. aktienrechtlicher *Squeeze-out*). Werden nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt Siltronic Aktien im Umfang von wenigstens 90 % des Grundkapitals von Siltronic gehalten, könnte die Übertragung der übrigen Siltronic Aktien gegen eine angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG verlangen (sog. verschmelzungsrechtlicher *Squeeze-out*). Um die jeweils erforderliche Beteiligungsschwelle zu erreichen, könnte sich die Bieterin (oder GlobalWafers oder eine andere Tochtergesellschaft) auch Aktien anderer Aktionäre leihen.
- Die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen könnten veranlassen, dass Siltronic auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird. Ein Verschmelzungsvertrag muss vorsehen, dass die dann außenstehenden Siltronic Aktionäre als Ausgleich für den Verlust ihrer Siltronic Aktien in einem angemessenen Umtauschverhältnis Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger erhalten. Ist der übernehmende Rechtsträger keine börsennotierte Aktiengesellschaft, SE oder KGaA, muss den Siltronic Aktionären eine angemessene Barabfindung angeboten werden. Letzteres gilt nicht bei einem vorherigen *Delisting* der Siltronic Aktien.
- Einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die Minderheitsaktionäre zu unterbreiten, um deren Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben, oder einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Etwaige Abfindungen oder Ausgleichszahlungen an Siltronic Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können gleich hoch, höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen.
- Die Bieterin könnte auch nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Siltronic veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Siltronic Aktien zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder zum regulierten Markt an der Frankfurter Börse insgesamt zu beantragen (*Delisting*). In diesem Falle würden die Siltronic Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten auf Grund einer Börsennotierung profitieren.
- Sollte die Bieterin mit Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Siltronic Aktien in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten

Grundkapitals von Siltronic halten, können die Siltronic Aktionäre, die das Angebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen haben, das Angebot nachträglich annehmen (§ 39c WpÜG).

VIII. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in Ziffer 12 der Angebotsunterlage dargelegt hat, dass der geplante Erwerb von Siltronic Aktien diverser fusionskontrollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben bedarf. Nachfolgend werden die für die Transaktion erforderlichen behördlichen Genehmigungen nur überblicksartig skizziert.

Die Bieterin führt zunächst folgende *fusionskontrollrechtlichen Freigaben* an:

- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch das deutsche Bundeskartellamt gemäß dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde gemäß dem österreichischen Kartellgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die japanische Kommission für fairen Handel (*Japanese Fair Trade Commission*) gemäß dem japanischen Gesetz zum Verbot privater Monopolisierung und zum Erhalt des fairen Handels (Gesetz Nr. 54 von 1947) (*Act on Prohibition of Private Monopolisation and Maintenance of Fair Trade (Law No. 54 of 1947)*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die südkoreanische Kommission für fairen Handel (*Korean Fair Trade Commission*) gemäß dem südkoreanischen Gesetz über Monopolregulierung und fairen Handel (*Monopoly Regulation and Fair Trade Act*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die taiwanische Kommission für fairen Handel (*Taiwanese Fair Trade Commission*) gemäß dem taiwanischen Gesetz über fairen Handel von 1991 (*Fair Trade Law of 1991*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Ablauf bzw. Beendigung sämtlicher Wartezeiten gemäß dem US-amerikanischen *Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act of 1976* und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;
- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die staatliche Behörde für Marktregulierung der Volksrepublik China (*State Administration for Market Regulation of the People's Republic*

of China) gemäß dem chinesischen Anti-Monopolgesetz (*Chinese Antimonopoly Law*) in der jeweils geltenden Fassung und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften;

- Fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Wettbewerbs- und Verbraucherkommission von Singapur (*Competition and Consumer Commission of Singapore*) gemäß dem Wettbewerbsgesetz von Singapur, Kapitel 50B (*Competition Act, Chapter 50B of Singapore*);
- Die Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs (*Competition and Markets Authority*) kann von der Bieterin die Einreichung einer Anmeldung, einer sog. *merger notice*, verlangen; die Transaktion wäre dann zu genehmigen (bzw. nicht zu untersagen).

Darüber hinaus führt die Bieterin folgende *außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben* an:

- Der Bieterin ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Antrag der Bieterin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Außenwirtschaftsverordnung erteilt worden oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt als erteilt, da die geltenden Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Transaktion durch eine entsprechende Verfügung untersagt wurde.
- Das US-amerikanische *Committee on Foreign Investment in the United States* ("CFIUS") hat die Freigabe für die Transaktion erteilt oder CFIUS hat den Beteiligten mitgeteilt, nicht für die Transaktion zuständig zu sein. Sofern nach Prüfung einer Erklärung CFIUS den Beteiligten mitgeteilt hat, keine Freigabe für die Transaktion erteilt zu haben, können die Beteiligten eine gemeinsame freiwillige Anmeldung einreichen. Sofern sich CFIUS mit der Transaktion an den Präsidenten der Vereinigten Staaten gewandt hat, muss die Frist abgelaufen sein, innerhalb der dieser entsprechende Maßnahmen ergreifen kann, ohne dass er Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion ergriffen hätte, oder der Präsident hat die Entscheidung bekannt gegeben, keine Maßnahmen zur Aussetzung oder Untersagung der Transaktion zu ergreifen.
- Die Transaktion wurde, sofern im Vereinigten Königreich vor dem Vollzug der Transaktion der Gesetzesentwurf zur nationalen Sicherheit und Investitionen (*National Security and Investment Bill*) in Kraft tritt und die Transaktion nach seinem Inkrafttreten ein sog. "meldspflichtiger Erwerb" (*notifiable acquisition*) (wie derzeit in Ziffer 6 dieses Gesetzesentwurfs definiert) ist oder vor ihrem Vollzug sein wird, entweder vom britischen Wirtschaftsminister genehmigt oder gilt als gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs in der in Kraft getretenen Fassung genehmigt.

Für weitere Einzelheiten zu den nach den Angaben der Bieterin erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren sowie zum jeweiligen Verfahrensstand wird auf die übrigen Ausführungen der Bieterin unter Ziffern 12.1 und 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

IX. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass im BCA und in der Angebotsunterlage vorgesehen ist, dass der gegenwärtige Vorstand von Siltronic im Amt bleiben soll und beide Vorstandsmitglieder zusätzlich Funktionen in Führungsgremien von GlobalWafers übernehmen sollen. Dies soll im Unternehmensinteresse von Siltronic dazu dienen, Siltronic eine Vertretung in diesen Gremien zu sichern und das Zusammenwachsen der neuen gemeinsamen Gruppe zu fördern.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Ohler, ist zugleich Mitglied des Vorstands der Wacker Chemie AG, dem derzeitigen Ankeraktionär der Gesellschaft. Ausweislich von Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 9. Dezember 2020 eine unwiderrufliche Vereinbarung über den Erwerb der von der Wacker Chemie AG gehaltenen Siltronic Aktien im Zuge des Angebots abgeschlossen (sog. *Irrevocable Undertaking*). Herr Dr. Ohler hat seinem Doppelmandat dadurch Rechnung getragen, dass er an den Verhandlungen des *Irrevocable Undertaking* zwischen der Wacker Chemie AG und der Bieterin nicht beteiligt war und an der Beschlussfassung im Vorstand der Wacker Chemie AG über den Abschluss dieser Vereinbarung nicht teilgenommen hat.

Weiterhin ist das Aufsichtsratsmitglied Frau Feist bei der Wacker Chemie AG als Leiterin des Zentralbereichs Sales & Distribution tätig.

Der Aufsichtsrat hat sich zudem durch Nachfragen bei den Vorstandsmitgliedern vergewissert, dass keine Sonderinteressen bestehen.

2. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen (insbesondere GlobalWafers) haben keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass GlobalWafers und Siltronic im BCA vereinbart haben, nach der erfolgreichen Transaktion den Vorstandsvorsitzenden von Siltronic zum Mitglied des *Core Management Teams* von GlobalWafers zu berufen; ferner sollen der Finanzvorstand und der Leiter Technologie zu Mitgliedern des *Executive Teams* von GlobalWafers werden. Dies entspricht auch den Ausführungen in der Angebotsunterlage. Wie bereits erwähnt, soll es dazu dienen, Siltronic eine Vertretung in diesen Gremien zu sichern und das Zusammenwachsen der neuen gemeinsamen Gruppe zu fördern.

3. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

X. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Sämtliche Mitglieder des Vorstands halten Siltronic Aktien. Alle Vorstandsmitglieder beabsichtigen derzeit, das Angebot der Bieterin mit allen jeweils von ihnen gehaltenen Siltronic Aktien anzunehmen. Soweit sich die Vorstandsmitglieder jeweils gegenüber Siltronic verpflichtet haben, für die Dauer ihres Vorstandsamtes eine bestimmte Anzahl von Siltronic Aktien zu halten und nicht zu veräußern, hat der Aufsichtsrat am 9. Dezember 2020 beschlossen, diese vertraglichen Haltepflichten insoweit aufzuheben, so dass die Vorstandsmitglieder diese Siltronic Aktien in das Angebot einreichen können.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält nur Herr Gebhard Fraunhofer Siltronic Aktien. Er beabsichtigt derzeit, das Angebot der Bieterin mit allen von ihm gehaltenen Siltronic Aktien anzunehmen.

XI. EMPFEHLUNG

Unter Berücksichtigung der Informationen in dieser Stellungnahme und der Gesamtumstände im Zusammenhang mit dem Angebot sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung angemessen i.S.d. § 31 Abs. 1 WpÜG ist. Daneben haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung auch die von dem Finanzberater Credit Suisse erstellte Fairness Opinion herangezogen.

Auf dieser Grundlage sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass ein Unternehmenszusammenschluss von Siltronic und GlobalWafers im besten Interesse von Siltronic, ihrer Aktionäre und sonstigen Stakeholder ist. Daher befürworten und unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot der Bieterin.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen Siltronic Aktionären, das Angebot anzunehmen und ihre Siltronic Aktien in das Angebot einzureichen. Die Aktionäre sollten jedoch auch den Börsenkurs der Siltronic Aktie und seine weitere Entwicklung sowie den Umstand berücksichtigen, dass es aktuell und in Zukunft möglich sein kann, die von ihnen gehaltenen Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis unmittelbar über die Börse zu veräußern.

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollte jeder Siltronic Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Siltronic Aktien selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Siltronic Aktionär führen sollte.

München, 22. Dezember 2020

Siltronic AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage: Fairness Opinion von Credit Suisse vom 22. Dezember 2020

Anlage

Fairness Opinion von Credit Suisse vom 22. Dezember 2020

Siltronic AG
Einsteinstraße 172
81677 Munich
Germany
Executive Board (*Vorstand*) and
Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)

Frankfurt am Main, December 22, 2020

Fairness opinion

Dear Sirs and Madams,

You have asked us to advise you with respect to the fairness to the shareholders of Siltronic AG (the "Company"), other than Wacker Chemie AG ("Wacker") and GlobalWafers (as defined below) and affiliates of GlobalWafers, from a financial point of view of the consideration to be received by such shareholders in connection with the voluntary public takeover offer (freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot) pursuant to the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz) ("WpÜG") by GlobalWafers GmbH ("BidCo"), an indirectly wholly owned subsidiary of GlobalWafers Co. Ltd. ("GlobalWafers"), for all outstanding no-par value shares of the Company (the "Shares") for a cash consideration of €125.00 per Share implying an aggregate consideration (the "Consideration") for the entire outstanding share capital of the Company of €3,750 million (the "Offer" or the "Transaction"). We understand that for the fiscal year 2020 the Executive Board (Vorstand) of the Company (the "Executive Board") intends to propose a dividend in line with the Company's dividend policy of approximately €2.00 per share, which is expected to be paid prior to the completion of the Transaction. The Company, GlobalWafers and Bidco entered into a business combination agreement on December 9, 2020; on the same day, GlobalWafers announced its intention to make the Offer. The terms of the Offer are set forth in the offer document published on December 21, 2020 (the "Offer Document").

The Offer is subject to certain conditions, including (i) merger control and investment control approvals in certain jurisdictions, (ii) a minimum acceptance threshold of 65% of the Shares, and (iii) neither a material adverse development of the Company's EBITDA for the financial year 2021 nor a material adverse development of the MDAX and PHLX Semiconductor Sector index, each as further defined and set forth in the Offer Document. According to the Offer Document, Wacker, which holds approx. 30.8 percent of the Shares, has entered into an agreement jointly with BidCo and GlobalWafers on December 9, 2020, by virtue of which Wacker has irrevocably committed, in particular, to accept the Offer for all Shares held by it within seven business days from the publication of the Offer Document ("Irrevocable Undertaking"). Please be advised that, even if certain details of the Transaction are summarized herein, the terms of the Transaction are more fully described in the Offer Document. As a result, and subject to the other provisions hereof, the description of the Transaction and certain other information contained herein is qualified in its entirety by reference to the more detailed information appearing or incorporated by reference in the Offer Document.

In arriving at our opinion, we have reviewed (i) the Offer Document, (ii) certain publicly available business and financial information relating to the Company and certain other companies engaged in businesses comparable to the Company, and (iii) the audited financial statements of the Company for the financial years ending

December 31, 2018 and December 31, 2019 as well as the unaudited financial statements (Zwischenabschlüsse) and interim financial results presentations of the Company published during the financial year ending December 31, 2020. We have also reviewed certain other information, including financial forecasts provided to us by the Company as approved by the supervisory board (Aufsichtsrat) of the Company (the "Supervisory Board") on November 26, 2020 and additional corporate planning documents, provided to us or discussed with us by the Company, and have met with members of the Executive Board to discuss certain aspects of the Offer, and the past and current business operations of the Company, the assumptions underlying the financial forecasts and corporate planning, the financial condition and future prospects and operations of the Company, the effects of the Offer on the financial condition and future prospects of the Company, the future business model of the Company, and the key value drivers that determine the distribution of revenues, profitability and free cash flows at the level of the Company, as well as certain other matters we believed necessary or appropriate to our inquiry. We have not, however, participated in any negotiations between Wacker and GlobalWafers and have not reviewed any agreements, in particular the Irrevocable Undertaking, between Wacker and GlobalWafers.

We have also considered certain financial and stock market data of the Company, and we have compared that data with similar data for other publicly held companies in businesses which we deemed similar to those of the Company and we have considered, to the extent publicly available, the financial terms of certain other business combinations and other transactions which have been effected or announced in the sector. In connection therewith, we have analyzed the historical share prices of the Shares and compared such share prices with the historical share prices of other comparable companies. We have also reviewed the terms of public takeover offers pursuant to the WpÜG relating to the acquisition of shares of a company, and we have compared the consideration received by the shareholders in connection with such public takeover offers with the Consideration to be received by the shareholders of the Company in the Offer. We also considered such other information, financial studies, analyses and investigations and financial, economic and market criteria which we deemed relevant.

For the purposes of this opinion, we have relied on the accuracy and completeness of any information provided to us or discussed with us by the Company or otherwise reviewed by or for us. We have not independently verified this information (and publicly available information) or the accuracy or completeness thereof, nor have we assumed responsibility or liability for independently verifying, nor have we assumed any obligation, pursuant to our engagement with the Company, to undertake any such independent verification. We have not conducted or been provided with any valuation or appraisal of any assets or liabilities, nor have we evaluated the solvency of the Company, GlobalWafers or BidCo or any other entity under any laws relating to bankruptcy, insolvency or similar matters; we have not been assigned to do that either. With respect to the financial forecasts for the Company the management of the Company has advised us, and we have assumed, that such forecasts have been carefully prepared by the Company on bases reflecting the best currently available estimates and judgments of the Executive Board and that they accurately describe the assumed future financial performance of the Company on the basis of the latest information available. In particular with the Company's consent, we have relied upon without independent verification, the assessment of the Executive Board as to, inter alia, (i) the commercial assumptions relating to the Company's existing products and markets, (ii) the potential impact of certain legal risks and ongoing litigation in which the Company is involved or which could otherwise affect the Company's business, and (iii) the value of the Company's pension obligations. In addition, we have determined, with the Company's consent, the value of the Company's minority interests. We express no view as to such financial forecasts or the assumptions on which they were based, and the Executive Board has confirmed that in preparing this opinion we may rely upon these financial forecasts. For this reason, we cannot assume any responsibility for the correctness and completeness of this information. In addition, we have not been requested to make, and have not made an independent evaluation or appraisal of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Company, nor have we been furnished with any such evaluations or appraisals.

We have not conducted an appraisal of GlobalWafers's or BidCo's funding structure nor its ability to pay the Consideration to the Company's shareholders. We have further assumed that all material governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Offer will be obtained without any adverse effect on the Company, GlobalWafers or BidCo or the intended benefits and that the Offer will be implemented in accordance with the provisions of the Offer Document.

We are not legal, regulatory, accounting or tax experts and we have relied on the assessments made by the Company and advisors to the Company with respect to such issues. Our opinion addresses only the fairness, from a financial point of view, to the shareholders of the Company (other than Wacker and GlobalWafers and affiliates of GlobalWafers) of the Consideration to be paid pursuant to the Offer and does not address any other term or aspect or effect of the Transaction or any other agreement, arrangement or understanding entered into in connection with the Transaction or otherwise. Furthermore, we are not expressing any opinion as to the prices at which the Shares will trade at any time in the future or as to the impact of the Offer on the solvency or viability of the Company. This opinion is not a recommendation to shareholders of the Company to tender their Shares in the Offer or make any other decisions regarding their Shares and we make no representation as to whether or not a shareholder of the Company should accept the Offer or whether any transaction other than the Offer would be more advantageous to the Company or the Company's shareholders. Finally, we do not comment on the structure and content of the Offer or the compatibility of the Offer with applicable law.

Our opinion is necessarily based upon information made available to us on the date hereof and upon financial, economic, market and other conditions as they exist and can be evaluated on the date hereof. The credit, financial and stock markets have recently been experiencing unusual volatility and we express no opinion or view as to any potential effects of such volatility on the Company or the Transaction. Please note that subsequent developments may affect this opinion and that we do not have any obligation to update, revise, or reaffirm our opinion. As a result, other factors after the date hereof may affect the value of the businesses of the Company after consummation of the Offer.

This opinion, and the value analyses on which it is based, have not been prepared according to the guidelines for the rendering of fairness opinions (IDW S 8) of the institute of public auditors in Germany (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. - IDW) and are not and should not be considered a valuation opinion (Wertgutachten) as typically rendered by qualified auditors based on the requirements of German corporate law. An expression of adequacy from a financial point of view differs in a number of important respects from a valuation performed by such an auditor and from accounting valuations generally. It cannot be ruled out that analyses using these standards or other methodological approaches could lead to a result that deviates from that stated in our opinion. Rather, the underlying analyses are based on methods typically used by investment banks in corporate transactions. The analyses may differ from those used by auditors with respect to material aspects.

We have acted as financial advisor to the Company in connection with the Transaction and will receive a fee for our services which is contingent upon the consummation of the Offer. In addition, the Company has agreed to indemnify us for certain liabilities and other items arising out of our engagement. From time to time, we and our affiliates have in the past provided and in the future we may provide, investment banking and other financial services to the Company, BidCo and GlobalWafers, as well as their respective shareholders, for which we have received, and would expect to receive, compensation. In particular, we have acted as Joint Global Coordinator in the initial public offering of the Company. We are a full service securities firm engaged in securities trading and brokerage activities as well as providing investment banking and other financial services. In the ordinary course of business, we and our affiliates may acquire, hold or sell, for our and our affiliates' own accounts and the accounts of customers, equity, debt and other securities and financial instruments (including bank loans

and other obligations) of the Company, BidCo, GlobalWafers and any other company that may be involved in the Transaction, as well as provide investment banking and other financial services to such companies.

It is understood that our opinion is solely for the information of the Executive Board and the Supervisory Board only for the purpose of providing information and assistance in the performance of their duties with respect to their consideration of the Offer, but not for the benefit of – and shall not confer rights or remedies upon – shareholders, creditors or any other person than the Executive Board and the Supervisory Board. This is not a recommendation with regard to the reasoned opinion (begründete Stellungnahme) on the Offer pursuant to section 27 WpÜG for which the Executive Board and the Supervisory Board are solely responsible nor do we address the underlying business decision of the Executive Board and the Supervisory Board whether to recommend the acceptance of the Offer or not. Our opinion does not address the relative merits of the Transaction as compared to alternative transactions or strategies that might be available to the Company. We draw the attention of the Company to the fact that it is its responsibility to resolve any potential conflicts of interest in connection with the Offer.

This letter may not be disclosed to any person without our prior written consent and is not to be quoted or referred to, in whole or in part nor shall this letter be used for any other purposes, without our prior written consent. The disclosure of this opinion in whole as enclosure to the reasoned opinion (begründete Stellungnahme) of the Executive Board and the Supervisory Board pursuant to section 27 WpÜG is explicitly approved; this also applies to a non-binding German translation of this opinion. This letter is subject to the provisions of the engagement letter between the Company and us. Neither our opinion nor the underlying valuation analyses or other analyses prepared in this context nor the engagement letter on which they are based create rights of third parties or lead to the inclusion of third parties in their respective scope of protection. We are not liable to third parties under this opinion.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the Consideration to be received by the shareholders of the Company pursuant to the Offer is fair to such shareholders (other than Wacker and GlobalWafers and affiliates of GlobalWafers) from a financial point of view.

Our opinion is rendered in the English version. If this opinion is translated into any language other than English and in the event of any discrepancy between the English version and any such other language version, the English version shall prevail.

Yours faithfully,
CREDIT SUISSE (DEUTSCHLAND) AKTIENGESELLSCHAFT



Marc Schmidt
Managing Director



Joachim Ringer
Managing Director

Siltronic AG
Einsteinstraße 172
81677 München
Deutschland
Vorstand und
Aufsichtsrat

Frankfurt am Main, 22. Dezember 2020

**Unverbindliche Übersetzung zu Informationszwecken
(die englische Version ist allein maßgeblich)**

Fairness Opinion / Stellungnahme

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes, sehr geehrte Mitglieder des Aufsichtsrates,

Sie haben uns gebeten, Sie in Bezug auf die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung gegenüber den Aktionären der Siltronic AG (die „Gesellschaft“), mit Ausnahme der Wacker Chemie AG („Wacker“) und GlobalWafers (wie unten definiert) und mit GlobalWafers verbundenen Unternehmen, zu beraten, die diese Aktionäre im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots nach Maßgabe des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) durch die GlobalWafers GmbH („BidCo“), einer indirekten, hundertprozentigen Tochter von GlobalWafers Co. Ltd. („GlobalWafers“), für alle ausstehenden Aktien der Gesellschaft (die „Aktien“) gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar von € 125,00 pro Aktie, und damit einer gesamten Gegenleistung (die „Gegenleistung“) für das gesamte ausstehende Aktienkapital der Gesellschaft von € 3.750 Mio. (das „Angebot“ oder die „Transaktion“), erhalten sollen. Wir gehen davon aus, dass der Vorstand der Gesellschaft (der „Vorstand“) beabsichtigt, in Übereinstimmung mit der Dividendenpolitik der Gesellschaft, eine Dividende von ca. € 2,00 pro Aktie für das Geschäftsjahr 2020 vorzuschlagen, die voraussichtlich vor Vollzug der Transaktion ausgezahlt wird. Die Gesellschaft, GlobalWafers und BidCo haben am 9. Dezember 2020 ein Business Combination Agreement (Zusammenschlussvereinbarung) abgeschlossen; am gleichen Tag hat GlobalWafers seine Absicht angekündigt, das Angebot abzugeben. Die Bedingungen des Angebots sind in der Angebotsunterlage, die am 21. Dezember 2020 veröffentlicht wurde (die „Angebotsunterlage“), erläutert.

Das Angebot unterliegt bestimmten Bedingungen, einschließlich (i) Kartell- und Investitionskontrollfreigaben in bestimmten Jurisdiktionen, (ii) einer Mindestannahmequote von 65 % der Aktien und (iii) weder einer wesentlich negativen Entwicklung des EBITDA der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 noch einer wesentlich negativen Entwicklung des MDAX oder des PHLX Semiconductor Sector Index, jeweils wie näher in der Angebotsunterlage erläutert. Wie in der Angebotsunterlage erläutert, hat Wacker, die ca. 30,8% der Aktien hält, am 9. Dezember 2020 mit BidCo und GlobalWafers eine Vereinbarung unterschrieben, im Rahmen derer sich Wacker insbesondere unwiderruflich verpflichtet hat, das Angebot für alle von ihr gehaltenen Aktien innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage anzunehmen („Unwiderrufliche Annahmeerklärung“). Wir weisen darauf hin, dass, obgleich einzelne Details der Transaktion in diesem Dokument zusammenfassend wiedergegeben sind, die Bedingungen der Transaktion umfassender in der Angebotsunterlage erläutert sind. Aus diesem Grund und nach Maßgabe der weiteren hierin enthaltenen

Regelungen stehen die Beschreibung der Transaktion und gewisse andere hierin enthaltene Informationen vollständig unter dem Vorbehalt des Verweises auf die umfassenderen Informationen, die in der Angebotsunterlage enthalten oder per Verweis in diese einbezogen werden.

Bei der Erstellung dieser Stellungnahme haben wir (i) die Angebotsunterlage, (ii) bestimmte öffentlich zugängliche Geschäfts- und Finanzdaten der Gesellschaft sowie bestimmter anderer Unternehmen, die in vergleichbaren Geschäftsfeldern tätig sind, sowie (iii) die geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die am 31. Dezember 2018 und am 31. Dezember 2019 geendeten Geschäftsjahre sowie die ungeprüften Zwischenabschlüsse und Zwischenergebnis-Präsentationen der Gesellschaft, die während des am 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahres veröffentlicht wurden, analysiert. Ferner haben wir bestimmte andere Informationen analysiert, einschließlich die uns durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten Finanzprognosen, die durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „Aufsichtsrat“) am 26. November 2020 genehmigt wurden, und zusätzliche Planungsdokumente, die uns durch die Gesellschaft zugänglich gemacht wurden oder die wir mit der Gesellschaft erörtert haben. Zudem haben wir Gespräche mit Mitgliedern des Vorstands geführt in Bezug auf bestimmte Aspekte des Angebots, den vergangenen und aktuellen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, die Annahmen, die den Finanzprognosen und der Unternehmensplanung zugrunde liegen, die Vermögenslage und die künftigen Aussichten und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie die Auswirkungen des Angebots auf die Vermögenslage und die künftigen Aussichten der Gesellschaft, das zukünftige Geschäftsmodell der Gesellschaft und wesentliche Werttreiber mit Einfluss auf die Verteilung der Umsätze, Profitabilität und Free Cashflows auf Ebene der Gesellschaft sowie bestimmte andere Umstände, welche wir als für unsere Untersuchung dienlich oder angemessen erachtet haben. Wir haben jedoch an keinerlei Verhandlungen zwischen Wacker und GlobalWafers teilgenommen und haben keine Vereinbarungen, insb. nicht die Unwiderrufliche Annahmeerklärung, zwischen Wacker und GlobalWafers analysiert.

Weiterhin haben wir bestimmte Finanz- und Aktienmarktdaten der Gesellschaft berücksichtigt und diese mit gleichartigen Daten anderer börsennotierter Unternehmen, deren Geschäftsfelder wir als mit denen der Gesellschaft vergleichbar erachten, verglichen und haben außerdem, soweit öffentlich verfügbar, die finanziellen Parameter bestimmter anderer Unternehmenszusammenschlüsse und anderer Transaktionen, die in diesem Sektor durchgeführt oder angekündigt wurden, herangezogen. In diesem Zusammenhang haben wir die historischen Aktienkurse der Aktien analysiert und diese mit den historischen Aktienkursen anderer vergleichbarer Unternehmen verglichen. Wir haben darüber hinaus die Konditionen von öffentlichen Übernahmeangeboten gemäß dem WpÜG für den Erwerb von Aktien einer Gesellschaft untersucht und die Gegenleistung, welche Aktionäre bei anderen derartigen öffentlichen Übernahmeangeboten erhalten haben, mit der Gegenleistung, die die Aktionäre gemäß dem Angebot erhalten sollen, verglichen. Außerdem haben wir weitere Informationen, Finanzstudien, Analysen, Untersuchungen sowie finanzielle, wirtschaftliche und marktbezogene Kriterien, die wir für relevant erachtet haben, berücksichtigt.

Im Rahmen unserer Stellungnahme haben wir uns auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der uns von der Gesellschaft überlassenen oder von der Gesellschaft mit uns besprochenen oder anderweitig von uns analysierten Informationen verlassen. Wir haben weder diese Informationen (oder öffentlich verfügbare Informationen) unabhängig überprüft oder deren Richtigkeit oder Vollständigkeit geprüft, noch haben wir irgendeine Verantwortung oder Haftung für eine unabhängige Überprüfung übernommen, noch haben wir gemäß unserer Mandatsbeziehung mit der Gesellschaft irgendeine Verpflichtung übernommen, eine solche unabhängige Überprüfung durchzuführen. Weder haben wir eine unabhängige Bewertung oder Begutachtung von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten vorgenommen oder erhalten, noch haben wir die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft, von GlobalWafers oder BidCo oder einer anderen Gesellschaft nach Maßgabe von Gesetzen in Bezug auf Konkurs, Insolvenz oder ähnlichen Themen analysiert; wir wurden auch nicht beauftragt, dies zu tun. Im Hinblick auf die Finanzprognosen der Gesellschaft hat uns das Management der Gesellschaft bestätigt, und haben wir angenommen, dass diese Prognosen sorgfältig auf Basis der besten

derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands durch die Gesellschaft erstellt wurden und dass sie die angenommene zukünftige finanzielle Entwicklung der Gesellschaft basierend auf den aktuellsten verfügbaren Informationen zutreffend beschreiben. Insbesondere haben wir, mit Zustimmung der Gesellschaft, uns ohne unabhängige Prüfung auf die Einschätzung des Vorstands der Gesellschaft betreffend u. a. (i) die kaufmännischen Annahmen zu den existierenden Produkten und Märkten der Gesellschaft, (ii) die potenziellen Auswirkungen gewisser Rechtsrisiken und laufender Rechtsstreitigkeiten, in welche die Gesellschaft involviert ist oder welche das Geschäft der Gesellschaft anderweitig beeinflussen können, sowie (iii) den Wert der Pensionsverbindlichkeiten der Gesellschaft verlassen. Zusätzlich haben wir, mit Zustimmung der Gesellschaft, den Wert der Minderheitsanteile der Gesellschaft bestimmt. Wir nehmen keine Stellung zu den Finanzprognosen oder den Annahmen, auf denen diese basieren, und der Vorstand hat bestätigt, dass wir uns für Zwecke der Erstellung unserer Stellungnahme auf diese Finanzprognosen verlassen können. Aus diesem Grund können wir keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen übernehmen. Weiterhin wurden wir weder beauftragt, eine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten (Eventual- und anderweitige Verbindlichkeiten) der Gesellschaft durchzuführen und haben eine solche auch nicht durchgeführt, noch sind uns solche Bewertungen oder Begutachtungen vorgelegt worden.

Wir haben weder eine Bewertung der Finanzierungsstruktur von GlobalWafers oder BidCo, noch eine Bewertung der Fähigkeit, die Gegenleistung an die Aktionäre der Gesellschaft zu zahlen, durchgeführt. Wir sind zudem davon ausgegangen, dass alle wesentlichen Freigaben und Zustimmungen von Regierungen und regulatorischer oder anderer Art, die für die Durchführung des Angebots notwendig sind, ohne nachteilige Effekte für die Gesellschaft, GlobalWafers oder BidCo oder die erwarteten Vorteile des Angebots erlangt werden und dass das Angebot gemäß den Regelungen der Angebotsunterlage durchgeführt wird.

Wir sind keine Rechts-, Aufsichtsrechts-, Rechnungslegungs- oder Steuerexperten und haben uns in diesen Fragen auf die Einschätzungen der Gesellschaft und ihrer Berater verlassen. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Frage der finanzielle Angemessenheit der im Rahmen des Angebots zu zahlenden Gegenleistung gegenüber den Aktionären der Gesellschaft (mit Ausnahme von Wacker und GlobalWafers und mit GlobalWafers verbundenen Unternehmen) und behandelt keine andere Bedingung, keinen anderen Aspekt und keine andere Auswirkung der Transaktion oder anderer Vereinbarungen, Absprachen und Übereinkommen, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder anderweitig getroffen wurden. Des Weiteren nehmen wir keine Stellung hinsichtlich des Preises, zu dem die Aktien der Gesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden oder den Auswirkungen des Angebots auf die Zahlungsfähigkeit oder Rentabilität der Gesellschaft. Diese Stellungnahme ist keine Empfehlung an die Aktionäre der Gesellschaft, ihre Aktien im Rahmen des Angebots anzudienen oder irgendeine andere Entscheidung bezüglich ihrer Aktien zu treffen und wir geben keine Erklärung darüber ab, ob ein Aktionär das Angebot annehmen sollte oder nicht, oder ob eine andere Transaktion als das Angebot vorteilhafter für die Gesellschaft oder die Aktionäre der Gesellschaft sein könnte. Zudem treffen wir keine Aussagen über Struktur und Inhalt des Angebots oder die Übereinstimmung des Angebots mit geltendem Recht.

Unsere Stellungnahme beruht notwendigerweise auf den uns bis zum Datum dieses Schreibens zur Verfügung gestellten Informationen und auf den finanziellen, wirtschaftlichen, marktseitigen und sonstigen Parametern in ihrer derzeitigen Form und wie sie zum Zeitpunkt dieses Schreibens bewertet werden können. Die Kredit-, Finanz- und Aktienmärkte haben in der jüngeren Vergangenheit ungewöhnlich hohe Volatilität aufgewiesen und wir nehmen keine Stellung bzgl. etwaiger Effekte dieser Volatilität auf die Gesellschaft oder die Transaktion. Wir weisen darauf hin, dass künftige Entwicklungen diese Stellungnahme beeinflussen können und dass wir keiner Verpflichtung unterliegen, unsere Stellungnahme zu aktualisieren, anzupassen oder erneut zu bestätigen. Aus diesem Grund ist es möglich, dass nach dem Datum dieser Stellungnahme andere Faktoren auftreten können, die den Wert des Geschäfts der Gesellschaft nach Vollzug des Angebots beeinflussen.

Diese Stellungnahme und die Bewertungsanalyse, auf der sie basiert, wurden nicht gemäß der Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) erstellt und sind keine Wertgutachten, wie sie typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern aufgrund von Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erbracht werden, und sollte auch nicht als solche aufgefasst werden. Eine Stellungnahme zur Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Gesichtspunkte von einer Bewertung eines solchen Wirtschaftsprüfers und von bilanziellen Bewertungen generell. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Analysen, die die o. g. Standards oder andere methodische Ansätze nutzen, zu Ergebnissen kommen, die von dem Ergebnis unserer Stellungnahme abweichen. Die genutzten Analysen sind vielmehr Methoden, die typischerweise von Investmentbanken in Unternehmenstransaktionen genutzt werden. Diese Analysen können von denjenigen, die von Wirtschaftsprüfern genutzt werden, in wesentlichen Aspekten abweichen.

Wir sind als Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion tätig und werden für unsere Beratungsleistungen ein Honorar erhalten, das vom Vollzug des Angebots abhängt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft zugestimmt, uns von bestimmten Haftungsrisiken und anderen Belastungen, die aus unserer Beauftragung resultieren können, freizustellen. Wir und unsere verbundenen Unternehmen haben in der Vergangenheit von Zeit zu Zeit Investmentbanking- und andere Finanzdienstleistungen für die Gesellschaft, BidCo und GlobalWafers sowie deren Aktionäre erbracht und erbringen möglicherweise auch zukünftig solche Dienstleistungen, für die wir eine Vergütung erhalten haben bzw. erwarten. Insbesondere waren wir als Joint Global Coordinator im Zuge des Börsengangs der Gesellschaft tätig. Wir sind in alle Bereiche der Wertpapierdienstleistungen abdeckendes Unternehmen, das in den Bereichen Wertpapierhandel und Brokerage-Geschäft aktiv ist, sowie Investmentbanking- und andere Finanzdienstleistungen erbringt. Im üblichen Verlauf unserer Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass wir und unsere verbundenen Unternehmen für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden Aktien, verbrieft Verbindlichkeiten und andere Wertpapiere und Finanzinstrumente (einschließlich Bankdarlehen und andere Verbindlichkeiten) der Gesellschaft, BidCo oder GlobalWafers und anderer Unternehmen, die in die Transaktion involviert sein könnten, erwerben, halten oder verkaufen bzw. Investmentbanking- und andere Finanzdienstleistungen für solche Gesellschaften erbringen.

Es versteht sich, dass diese Stellungnahme ausschließlich der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft dient, um Informationen bereitzustellen und bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Hinblick auf die Beurteilung des Angebots zu unterstützen, aber nicht zu Gunsten von Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen außerhalb des Vorstands und des Aufsichtsrats bestimmt ist und diesen auch keine Rechte oder Rechtsbehelfe einräumt. Ferner begründen sich hierdurch für diese Personen keine Rechte oder sonstige rechtliche Hilfsmittel. Dies stellt weder eine Empfehlung bzgl. der begründeten Stellungnahme zum Angebot dar, für die gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ausschließlich der Vorstand und der Aufsichtsrat verantwortlich sind, noch geben wir eine Empfehlung bzgl. der unternehmerischen Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat ab, ob sie die Annahme des Angebots empfehlen oder nicht. Unsere Stellungnahme behandelt nicht die relativen Vorteile der Transaktion im Vergleich zu alternativen Transaktionen oder Strategien, die der Gesellschaft ggf. zur Verfügung stehen. Wir weisen die Gesellschaft auf den Umstand hin, dass es in ihrer Verantwortung ist, potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit dem Angebot zu lösen.

Dieser Brief darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an andere Personen weitergegeben werden und darf auch nicht in Gänze oder in Teilen zitiert, referenziert oder anderweitig ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung genutzt werden. Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme in Gänze als Anlage zu der begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 WpÜG ist explizit gestattet; dies gilt auch für die unverbindliche deutsche Übersetzung dieser Stellungnahme. Dieser Brief wurde nach Maßgabe der Regelungen der Mandatsvereinbarung (Engagement Letter) zwischen der Gesellschaft und uns erstellt. Weder unsere Stellungnahme noch die entsprechenden Bewertungs- und anderen Analysen, die in

diesem Zusammenhang erstellt wurden, oder die Mandatsvereinbarung (Engagement Letter), auf deren Grundlage diese beruhen, begründen Rechte Dritter oder führen zu einer Einbeziehung Dritter in ihren Schutzbereich. Wir übernehmen keine Haftung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme.

Auf Grundlage und vorbehaltlich des vorstehend Ausgeführten sind wir der Auffassung, dass zum Zeitpunkt dieses Schreibens die Gegenleistung, die die Aktionäre nach Maßgabe des Angebots erhalten werden, für die Aktionäre der Gesellschaft (außer Wacker und GlobalWafers und mit GlobalWafers verbundene Unternehmen) aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Unsere Stellungnahme wurde in englischer Sprache verfasst. Wenn diese Stellungnahme in eine andere Sprache übersetzt wird und hierdurch Unterschiede zwischen der englischen Version und jedweder anderer Übersetzung entstehen sollten, soll die englische Version die allein maßgebliche und einzig bindende sein.

Mit freundlichen Grüßen
CREDIT SUISSE (DEUTSCHLAND) AKTIENGESELLSCHAFT

Marc Schmidt
Managing Director

Joachim Ringer
Managing Director